

Planung des institutionellen Leistungsangebots für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Freiburg

-

Bericht 2026-2030

Vom Staatsrat am 12. Mail 2026 genehmigt



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

-

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3	5.2	Ambulante Leistungen	26
2	Einleitung	4	5.3	Grad der Institutionalisierung und der ambulanten Begleitung	27
2.1	Gesetzlicher Rahmen zur Weiterentwicklung des Leistungsangebot	4	5.4	Genehmigungen zur Inanspruchnahme von institutionellen Leistungen	28
2.2	Kontext des Ansatzes	6	5.5	Beobachtungen in den Nachbarkantonen und andere Indikatoren	28
2.3	Ausarbeitung des Berichts und Vernehmlassung	7	6	Planung des institutionellen Leistungsangebots	30
3	Erhebung der institutionellen Daten	9	6.1	Aktuelle Situation	30
3.1	Institutionelles Netzwerk des Kantons Freiburg	9	6.1.1	Offene Stellen, Wartelisten und ausserkantonale Leistungen	30
3.1.1	Bestand der Plätze	9	6.1.2	Integration von Minderjährigen in das institutionelle Netzwerk des Kantons Freiburg	31
3.1.2	Regionale Verteilung der Plätze	11	6.2	Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen und ambulanten Leistungen beeinflussen	31
3.1.3	Verfügbarkeit von Leistungen - unbesetzte Plätze	12	6.2.1	Entwicklung der Freiburger Demografie	32
3.2	Eigenschaften der Personen, die Leistungen des institutionellen Netzwerks des Kantons Freiburg beziehen	14	6.2.2	Für eine Politik der Inklusion	33
3.2.1	Allgemeine Angaben	14	6.2.3	Alterung der Bevölkerung und der Menschen mit Behinderungen	34
3.2.2	Ein- und Austritte im Laufe des Jahres 2024	19	6.2.4	Komplexer werdende Betreuung und Jugend	35
3.2.3	Bewertung durch OLMIS - die Intensität der geleisteten Unterstützungsmassnahmen	20	6.3	Entwicklung des Angebots an institutionellen Leistungen	36
3.3	Freiburgerinnen und Freiburger mit einer Leistung ausserhalb des Kantons Freiburg	21	7	Finanzielle Auswirkungen	38
4	Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren	23	7.1	Schaffung neuer Plätze	38
4.1	Warteliste	23	7.2	Anpassung der bestehenden Leistungen	38
4.2	Art der Gesuche	24	8	Schlussfolgerung	40
5	Ergänzende Indikatoren	26	9	Bibliografie	41
5.1	Minderjährige, die die obligatorische Sonderschule verlassen.	26	9.1	Normen	41
			9.2	Internetseiten	41
			10	Anhänge	43

1 Zusammenfassung

Um die Entwicklung seines Angebots an institutionellen Leistungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu planen, muss der Kanton einerseits den Bedarf analysieren und andererseits das Leistungsangebot innerhalb und ausserhalb des Kantons miteinbeziehen.

Vor diesem Hintergrund gibt der Bericht zum Stand vom 31. Dezember 2024 einen Überblick über die in den Freiburger Institutionen angebotenen Leistungen und Eigenschaften der dort lebenden oder arbeitenden Personen. Ergänzt wird diese Erhebung durch Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren, die den Bedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht detailliert beschreiben, sowie durch die Berücksichtigung zusätzlicher Indikatoren, die den Kontext und die Realität des Kantons widerspiegeln.

Auf der Grundlage der Analyse all dieser Daten findet sich im Bericht die Planung für die Entwicklung des institutionellen Angebots für den Zeitraum 2026-2030. Die neu zu schaffenden Plätze werden nach drei Kriterien definiert: Behinderungsart (Art der Beeinträchtigung der Fähigkeiten der Person), Leistungsart (Wohnen, Beschäftigung) und Sprachregion. Zur Verstärkung der ambulanten Betreuung schlägt der Bericht ein Leistungsstundenvolumen vor.

Die quantitative und qualitative Analyse des Freiburger institutionellen Systems, die Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren sowie ergänzende Indikatoren haben gezeigt, dass 111 Plätze im Wohn- (n=81) und Beschäftigungsstrukturen (n=30) vorgesehen werden müssen. Bei der Vergabe dieser Plätze sind etwa 25 % für deutschsprachige Personen vorzusehen. Im Zeitraum 2026-2030 müssen auch die ambulanten Betreuungsleistungen auf etwa 330 Stunden pro Woche für insgesamt 275 Personen erhöht werden.

Diese Zahlen sind als Richtwerte zu betrachten, da eine Fehlerquote von +/- 10 % nicht ausgeschlossen werden kann; dies aufgrund von Parametern, die unabhängig von der demografischen Entwicklung sind, aufgrund der Entwicklung der ambulanten Leistungen oder aufgrund der Bedarfsabklärungsverfahren, welches die Zuweisung der Personen besser steuert.

2 Einleitung

Die Politik des Kantons Freiburg für Menschen mit Behinderungen ist auf die Inklusion von Menschen mit dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgerichtet: Der Mensch mit Behinderungen ist ein Bürger oder eine Bürgerin, der oder die am Leben der Gesellschaft teilhaben können muss. So arbeitet die kantonale Politik heute daran, die Barrieren zu beseitigen, die sie daran hindern könnten. Der Bund, die Kantone und die gesamte Gesellschaft sind aufgerufen, bei diesem Vorhaben mitzuarbeiten und dabei die Grundsätze des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK; SR 0.109) zu beachten.

Das Gesetz über Menschen mit Behinderungen (BehG; SGF 10.4) ist das Rahmengesetz, auf das der Staatsrat die kantonale Politik für Menschen mit Behinderungen stützt. Die Bestimmungen, die insbesondere die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen für Menschen mit Behinderungen betreffen, sind ihrerseits im Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG; SGF 834.1.2) integriert.

In diesem gesetzlichen Kontext stellt der vorliegende Bericht die in den anerkannten Freiburger Institutionen¹ angebotenen Leistungen, Eigenschaften der Personen, die sich dort aufhalten oder dort arbeiten, die Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren am 31. Dezember 2024 und zusätzliche Indikatoren für die Planung des institutionellen Leistungsangebots dar. Die Planung von Betreuungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen von anderen Leistungserbringenden angeboten werden, ist nicht Gegenstand dieses Berichts. Wie der vorangegangene Planungsbericht 2021-2025 enthält dieses Dokument lediglich die Analyse des sonder- und sozialpädagogischen Netzwerks für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Die Leistungsplanung für erwachsene Personen mit einer Suchterkrankung ist Gegenstand eines eigenen Berichts.

Die Bedarfsermittlung und die Angebotsplanung sind notwendig, um die Entwicklung des sonder- und sozialpädagogischen Netzwerks in Freiburg zu rechtfertigen und gleichzeitig die Anträge auf neue Plätze und neue Projekte aus diesem Netzwerk zu beurteilen. Die Planung bietet jedoch keine detaillierte Aufschlüsselung der neu zu schaffenden Plätze nach Bezirken oder Leistungsarten. Um den Bedarf zu erkennen und den Präzisionsgrad erhöhen zu können, muss jährlich eine gründliche Analyse der Situation auf der Grundlage periodisch aktualisierter Daten durchgeführt werden.

2.1 Gesetzlicher Rahmen zur Weiterentwicklung des Leistungsangebot²

Seit einigen Jahren steht die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in alle Lebensbereiche im Mittelpunkt der nationalen und kantonalen Politik.

Das 2014 von der Schweiz ratifizierte BRK hat zum Ziel, "den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern" (Art. 1 Abs. 1 BRK).

Obwohl die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung; SR 101) die Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen behandelt (Art. 8 Abs. 4 und Art. 112 a, b,

¹ Die Liste der von den Freiburger sonder- und sozialpädagogischen Institutionen angebotenen Leistungen ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.fr.ch/de/alltag/lebensverlauf/institutionen-fuer-menschen-mit-behinderungen/leistungen-der-sonder-und-sozialpaedagogischen-institutionen> (konsultiert am 3. Juni 2025).

² Dieses Kapitel befasst sich ausschliesslich mit den rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der institutionellen Leistungen. Die Gesamtheit der Richtlinien, Reglementen und Bestimmungen der Branche wird nicht behandelt, obwohl sie für die Verwaltung und den Betrieb einer sonder- und sozialpädagogischen Institution von grosser Bedeutung sind.

c), fordert eine Inklusionsinitiative³, die am 5. September 2024 auf Bundesebene eingereicht wurde, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesverfassung verankert werden, insbesondere die freie Wahl des Wohnortes.

Um den Forderungen der Initiative rasch und konkret nachzukommen, hat der Bundesrat beschlossen, dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag⁴ mit zwei Teilen zu unterbreiten: ein Rahmengesetz zur Inklusion, das auf den Bereich Wohnen ausgerichtet ist, und eine Teilrevision der Invalidenversicherung (IV), die Änderungen in den Bereichen Hilfsmittel und Assistenzbeitrag vorsieht. Der Entwurf des neuen nationalen Rahmengesetzes zur Inklusion wird die rechtlichen Grundlagen im Bereich Wohnen schaffen. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 112b der Bundesverfassung ihre Wohnform möglichst frei wählen können und Unterstützungsmassnahmen erhalten, die ihren persönlichen Bedürfnissen entsprechen. Dies bedeutet, dass die Kantone ein vielfältiges Angebot an geeigneten Unterstützungsmassnahmen vorsehen, den Zugang zu einem erschwinglichen Angebot an umgebauten Wohnungen fördern und den betroffenen Personen eine Beratung bezüglich der Wahl ihrer Wohn- und Lebensform anbieten. Der Gegenevntwurf soll im Sommer 2025 in die Vernehmlassung gehen.

Parallel dazu fordert die Motion "Modernisierung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)" (24.3003 SGK-N)⁵, die am 7. März 2024 vom Nationalrat und am 6. März 2025 vom Ständerat angenommen wurde, die Revision des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26), um "zeitgemässe gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, ihre Wohnform sowie ihren Wohnort frei und selbständig zu wählen und die dafür notwendige Unterstützung zu erhalten".

Die Politik des Kantons Freiburg für Menschen mit Behinderungen hat sich zum Ziel gesetzt, die Inklusion, Autonomie und Selbstbestimmung⁶ von Menschen mit Behinderungen zu fördern, indem ihre Kompetenzen aufgewertet und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Das Gesetz vom 16. November 2017 über Sonder- und sozialpädagogische Institutionen und professionelle Pflegefamilien (SIPG) und sein Reglement (SIPR) regeln die Organisation von sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und professionellen Pflegefamilien sowie deren Beziehungen zum Staat. Es legt den Schwerpunkt auf die Planung, Aufsicht, Finanzierung und die Rolle der öffentlichen Hand als Garant für die Qualität und Angemessenheit der institutionellen Leistungen. Das Gesetz trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das Gesetz vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG) legt den allgemeinen Rahmen für die Umsetzung der kantonalen Politik für Menschen mit Behinderungen fest. Es bildet zudem die gesetzliche Grundlage, die finanzielle Interventionen des Staates ermöglicht. Das Gesetz trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Um die Ziele seiner Politik für Menschen mit Behinderungen zu erreichen, verfügt der Kanton Freiburg über einen Massnahmenplan für den Zeitraum 2018-2025. Ein neuer Massnahmenplan soll für 2026 ausgearbeitet werden.

-

³ [Eidgenössische Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen \(Inklusions-Initiative\)»](#)

⁴ [Inklusionsinitiative: Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats](#)

⁵ [24.3003 | Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

⁶ Wehmeyer und Sands (1996) definieren Selbstbestimmung als die Fähigkeit, zu handeln und das eigene Leben zu steuern, zu wählen und Entscheidungen zu treffen, die frei von übermässigen äusseren Einflüssen und Einmischungen sind.

2.2 Kontext des Ansatzes

Um die Entwicklung seines Angebots an institutionellen Leistungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu planen, muss der Kanton einerseits den Bedarf analysieren und andererseits das innerhalb und ausserhalb des Kantons zur Verfügung stehende Leistungsangebot miteinbeziehen.

Im Rahmen des SIPG anerkennt und subventioniert der Kanton Freiburg verschiedene spezifische Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Tabelle 1: Bezeichnung der Leistungen.

Leistungsart	Bereich Wohnen	Bereich Beschäftigung
<i>Leistungen des Freiburger Netzwerks der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen (institutionelle Leistungen)</i>		
Stationäre Leistungen	Heim mit Beschäftigung Heim ohne Beschäftigung Aussenwohngruppe	Produktionswerkstätte Beschäftigungswerkstätte Tagesstätte
Ambulante Betreuungsleistungen	Begleitung zu Hause	Begleitung im Unternehmen / Job Coaching

Die Analyse des Bedarfs und des Leistungsangebots stützt sich auf:

- > der Datenerhebung bei den Institutionen;
- > der Verarbeitung der Daten zum Bedarfsabklärungsverfahren;
- > die Erhebung zusätzlicher Daten bei anderen Instanzen und Einbezug ergänzender Indikatoren;
- > die Untersuchung der Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen und ambulanten Leistungen beeinflussen.

Die Datenerhebung bei den Institutionen ermöglicht es einerseits, eine Bestandsaufnahme des kantonalen Netzwerks zu erstellen, die sowohl die institutionellen Leistungen - stationärer oder ambulanter Art - als auch die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zeigt, und andererseits, die Eigenschaften der Freiburgerinnen und Freiburger, die eine ausserkantonale Leistung beziehen, zu kennen. Diese Methode ermöglicht eine genaue Analyse des institutionellen Netzwerks, sowohl in Bezug auf die institutionelle Struktur als auch auf die aufgenommenen Personen.

Diese Methode, die bereits bei früheren Planungen angewandt wurde, wird auch für den vorliegenden Bericht verwendet und durch die Auswertung der Daten ergänzt, die dank des seit 2017 im Kanton Freiburg eingeführten Bedarfsabklärungsverfahrens gesammelt wurden.

Der Verweis auf zusätzliche Indikatoren ermöglicht es, die Realität Freiburgs besser zu berücksichtigen. Der vorliegende Bericht stützt sich somit auf die Analyse der Daten, die vom Amt für Sonderpädagogik (SoA) stammen, sowie auf die Daten, die das Sozialvorgeamt (SVA) bei verschiedenen Partnern wie dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), der Invalidenversicherungs-Stelle (IVST), Pro Infirmis oder den anderen Kantonen gesammelt hat.

Die Daten der minderjährigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, der Umfang der staatlich finanzierten und nicht staatlich finanzierten ambulanten Betreuungsleistungen im Kantonsgebiet, die Institutionalisierungsrate, die Daten zu den vom Amt im Rahmen von Art. 11 und 12 SIPG erteilten Bewilligungen sowie die Elemente der Planungsberichte der umliegenden Kantone stellen die zusätzlichen Indikatoren dar, die für diese Planung ausgewählt wurden.

Um das Leistungsangebot für den Zeitraum 2026-2030 zu planen, schlägt der Bericht schliesslich eine Reflexion über die Faktoren vor, die den Bedarf an stationären Plätzen - Wohn- und Beschäftigungsbereich - und an ambulanten Betreuungsleistungen beeinflussen.

Im letzten Quartal 2024 hat das SVA alle Freiburger Institutionen und das SoA gebeten, ihre Daten zur Situation am 31. Dezember 2024 zur Verfügung zu stellen. Die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons haben

ihre Daten über die Plattform OnBase⁷ zur Verfügung gestellt. Diese seit 2023 genutzte IT-Lösung ermöglicht den Austausch verschiedener Informationen, von der Definition der Leistungen und den verfügbaren Plätzen bis hin zu den Angaben zu den Personen, die eine institutionelle Leistung beziehen. Sie wird regelmässig und auf Anfrage von den Institutionen aktualisiert und ermöglicht dem SVA einen genauen Überblick über den institutionellen Kontext. Diese Plattform wird auch für die Datenverwaltung des Bedarfsabklärungsverfahrens (Kapitel 4) und für die Bewertung der Betreuung (Kapitel 3.2.3) genutzt. Informationen über Freiburgerinnen und Freiburger, die eine institutionelle Leistung ausserhalb des Kantons Freiburg erhalten, wurden ebenfalls über Onbase zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden intern im SVA zusammengeführt.

Anhang 1 enthält die definitive Liste, der von den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen verlangten Daten, Anhang 2 die vom SoA vorgelegte Liste und Anhang 3 die Liste der ausserhalb des Kantons betreuten Freiburgerinnen und Freiburger.

In Übereinstimmung mit den Zielen der Analyse und den verfügbaren Informationsquellen wurden die gesammelten Daten nach quantitativen Auswertungsmethoden verarbeitet; alle wurden auch einer deskriptiven Analyse unterzogen. So wurde eine Reihe von Auszählungsverfahren und Durchschnittsberechnungen angewandt, um ein detailliertes Bild der Realität zu erhalten und die aktuelle Situation zu erfassen. Es sei darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten anonymisiert wurden.

2.3 Ausarbeitung des Berichts und Vernehmlassung

Die Vorarbeiten wurden 2022 innerhalb der *Kommission für die Planung des Leistungsangebots der Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen* (nachfolgend: Behindertenkommission) durchgeführt. An ihrer Sitzung vom 10. Mai formulierte die Behindertenkommission nach einer Analyse des Planungsberichts 2020–2025 einige Vorschläge für ergänzende Indikatoren, die im vorliegenden Planungsbericht berücksichtigt sind. Diese Arbeit wurde 2024 bei der Ausarbeitung der Hypothesen fortgesetzt (siehe Kapitel 6.2). Die Behindertenkommission hat schliesslich den Planungsbericht 2026–2030 vorab geprüft: eine erste Teilversion im Juni 2025 und die endgültige Version vor der Vernehmlassung im August 2025.

Das Konsultationsverfahren zum Planungsbericht 2026–2030 begann am 3. Oktober 2025 und endete nach einer Fristverlängerung am 28. Januar 2026. Darauf haben 33 Teilnehmende geantwortet (Anhang 4). Zur Erinnerung: Ein Fragebogen bot den Vertreterinnen und Vertretern der konsultierten Gremien die Möglichkeit, diesen Bericht allgemein und spezifischer zu bewerten. Anhand des Fragebogens war es somit möglich, eine quantitative und qualitative Bewertung (Anmerkungen, Vorschläge) direkt im Fragebogen sowie in einem separaten Schreiben abzugeben.

Aus quantitativer Sicht bewertete eine sehr grosse Mehrheit der Stellen den Bericht in ihrer Antwort auf die Frage nach der Gesamtbewertung des Berichts als sehr positiv oder positiv (Bewertungen 1 und 2 = 19; Bewertung 3 = 1; Bewertung 4 = 0), was einer positiven Bewertung von 95 % entspricht.

Aus qualitativer Sicht sind die häufigsten positiven/befürwortenden Bemerkungen der verschiedenen konsultierten Stellen folgende:

- > Das Prinzip einer periodischen Planung wird als relevant und nützlich erachtet.
- > Der Bericht wird als gut strukturiert und verständlich angesehen und basiert auf einer klar dargelegten Erhebung.
- > Die allgemeine Ausrichtung des Planungsberichts wird als im Einklang mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention angesehen, insbesondere in Bezug auf die Inklusion, die Autonomie und die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen.

-

⁷ Die Bereitstellung dieser Daten und ihre Richtigkeit liegen in der alleinigen Verantwortung der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen. Da diese Institutionen rechtlich verpflichtet sind, diese Informationen zu liefern, wird die Zuverlässigkeit der Daten nicht in Frage gestellt.

-
- > Der Ausbau der ambulanten Leistungen, der den aktuellen Bedürfnissen nach Inklusion und Selbstbestimmung entspricht, wird als angemessen angesehen.
 - > Die Notwendigkeit, die personellen Ressourcen zu verstärken, um der zunehmenden Komplexität der Situationen aufgrund sich wandelnder Bedürfnisse (Alterung, Verhaltensstörungen, Mehrfachdiagnosen usw.) gerecht zu werden, ist begründet und schlüssig.

Einige im Rahmen der Vernehmlassung gesammelte Kommentare haben zu Änderungen des vorliegenden Berichts geführt. Andere werden einer eingehenden Analyse unterzogen und können gegebenenfalls bei der Ausarbeitung des nächsten Berichts berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Durchführung weiterer Analysen, für die derzeit nicht vorhandene Daten genutzt werden müssten.

Der vollständige Vernehmlassungsbericht ist auf Anfrage beim SVA erhältlich.

Der vorliegende Planungsbericht wurde am 6. Februar 2026 von der Behindertenkommission und am 30. April 2026 von der *Kommission zur Koordination des Leistungsangebots der Institutionen* vorab geprüft.

Der Staatsrat hat am 12. Mai 2026 den Planungsbericht genehmigt.

3 Erhebung der institutionellen Daten

Die deskriptive Datenanalyse liefert umfassende und genaue Informationen über den institutionellen Kontext im Kanton Freiburg sowie ein detailliertes Bild der in den Institutionen aufgenommenen Population. Zu diesen beiden ersten Aspekten kommen noch Informationen über erwachsene Personen hinzu, die ausserhalb des Kantons Freiburg eine institutionelle Leistung beziehen.

In diesem Kapitel wird das Ergebnis dieser Analysen in drei Teile gegliedert:

1. Beschreibung der Funktionsweise jeder Einrichtung unter besonderer Bezugnahme auf ihre Merkmale – juristische Form, angebotene Leistungen, Anzahl der Plätze usw. am Stichtag 31. Dezember 2024;
2. Vertiefung der Kenntnisse über erwachsene Personen, die im Kanton eine institutionelle Leistung stationärer oder ambulanter Art beziehen, aber auch über diejenigen, die aus dem einen oder anderen Grund im Laufe des Jahres 2024 aus dem institutionellen Netzwerk ausgeschieden sind;
3. Informationen über erwachsene Personen mit Behinderungen, die ausserhalb des Kantons betreut werden.

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Erhebung der Daten per 31. Dezember 2024 und stellt, wo möglich, Vergleiche mit der vorherigen Erhebung an.

3.1 Institutionelles Netzwerk des Kantons Freiburg⁸

Ende 2024 gab es im Kanton Freiburg 18 juristische Personen (dito 2020), die Institutionen betreiben, die Menschen mit Behinderungen einen Wohn- oder Beschäftigungsort bieten. Sie sind als Stiftung (n=14), als Verein (n=3) oder als Genossenschaft (n=1) konstituiert. Das Angebot an Plätzen, alle Leistungen zusammengenommen, variiert zwischen 8 und 280 Plätzen pro Institution.

3.1.1 Bestand der Plätze

Die Institutionen dieser 18 juristischen Personen verfügen am 31. Dezember 2024 über 2103 Plätze; 869 Plätze im Bereich Wohnen und 1234 Plätze mit Beschäftigungscharakter. Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Anzahl der Plätze nach Leistungen in den Jahren 2020 und 2024.

Tabelle 2: Verteilung der Anzahl der Plätze nach Leistungen⁹

Leistungen	Anzahl der Plätze				
	2020	2024	Neue Plätze 2020-2024	Neue Plätze Budget 2025	Plätze im Zusammenhang mit Umwandlungen
Heim mit Beschäftigung	468	496	+28	+4	
Heim ohne Beschäftigung	182	171	-11		
Aussenwohngruppen	198	202	+4		
Werkstätten	1156	1168	+12		+18
Tagesstätten	75	66	-9		
Gesamttotal	2079	2103	24	4	18

⁸ Die Aufteilung der Leistungen nach Plätzen und Institution ist im Tätigkeitsbericht der SVA verfügbar: <https://www.fr.ch/de/gsd/sva/wichtige-ereignisse-und-kennzahlen-sva>

⁹ Diese Informationen sind auch auf der Website des Sozialvorsorgeamtes verfügbar: <https://www.fr.ch/de/gsd/sva/wichtige-ereignisse-und-kennzahlen-sva>

Mit den **24 neuen Plätzen** (21 im Bereich Wohnen und 3 im Bereich Beschäftigung) konnte der Leistungsbedarf der Freiburger Bevölkerung nur teilweise gedeckt werden, dies im Anbetracht der starken Zunahme von Personen, die ausserhalb des Kantons eine institutionelle Leistung beziehen (vgl. Kapitel 3.3). Zu diesen **24 Plätzen** müssen **4** Plätze hinzugefügt werden, die im Budget 2025 vorgesehen sind.

Es ist wichtig, einen besonderen und neuen Aspekt der Angebotsentwicklung an institutionellen Leistungen hervorzuheben. Im Planungszeitraum 2021-2025 war die Bereitstellung von Leistungen auch das Ergebnis einer Anpassung des bestehenden Angebotes, einer Anpassung, die notwendig war, um den Bedürfnissen der Freiburger Bevölkerung besser gerecht zu werden. Im Einzelnen wurden 8 Plätze vom Typ *Heim ohne Beschäftigung* in ein *Heim mit Beschäftigung* und 10 Plätze vom Typ *Aussenwohngruppe* in ein Heim mit *Beschäftigung* umgewandelt. Durch diese Umwandlungen wurden somit insgesamt **18 Plätze** im Bereich Beschäftigung (Werkstätten) frei.

Damit wurden im Zeitraum 2021-2025 **46 Plätze** von den Freiburger Institutionen geschaffen.

In den letzten Jahren hat sich der Ausbau der ambulanten Betreuungsleistungen: Begleitung zu Hause und Begleitung in Unternehmen / Job Coaching¹⁰ in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen fortgesetzt. Im Unterschied zu den stationären Leistungen wird ihr Umfang nicht in Form von Plätzen, sondern in Form von Stunden ausgedrückt. Am 31. Dezember 2024 boten neun anerkannte Institutionen Begleitung zu Hause für 112 Personen und sechs Institutionen Begleitung im Unternehmen / Job Coaching für 10 Personen an. Auch 2024 stieg die Zahl der Personen, die eine Begleitung zu Hause erhielten, auf 141 mit insgesamt 9480 Leistungsstunden.

Tabelle 3: Entwicklung der ambulanten Betreuungsleistungen

Leistungen	Anzahl der Personen		Anzahl der Stunden für das Jahr 2024
	2020	2024	
Begleitung zu Hause	65	112	9480 Stunden
Begleitung in Unternehmen / Job Coaching	0	10	Fehlende Angaben
Gesamt	65	122	

Zu beachten ist, dass die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen nicht die einzigen im Kanton sind, die Leistungen ambulanter Art anbieten. In Kapitel 5.2 werden die anderen Partner und Leistungen vorgestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Anzahl der Plätze nach Interventionsbereich und Art der angebotenen Leistungen. Der Begriff des Interventionsbereichs bezieht sich auf die Definition der Zielgruppen, wie sie in der Betriebsbewilligung jeder juristischen Person enthalten ist, aber es ist nicht ungewöhnlich, dass ein und dieselbe juristische Person Leistungen für Personen anbietet, die gleichzeitig zwei unterschiedliche Arten von Beeinträchtigungen ihrer Fähigkeiten aufweisen (z. B. eine Beeinträchtigung der kognitiven und der psychischen Funktion).¹¹

¹⁰ Die Begleitung in Unternehmen oder Job Coaching ist eine Leistung der beruflichen Eingliederung, die Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt erleichtern soll.

¹¹ In diesem Bericht werden die Begriffe geistige Behinderung, psychische Behinderung, körperliche Behinderung und Sinnesbehinderung auch in Bezug auf die Zielgruppen verwendet, die das BSV in seinem Kreisschreiben über die Bedarfsplanung für Werkstätten und Wohnheime/Tagesstätten im Sinne des ehemaligen Artikels 73 IVG definiert hat.

Tabelle 4 : Verteilung der Anzahl der Plätze nach Interventionsbereich und Leistung

		Anzahl der Plätze am 31.12.2024
Interventionsbereich	Leistungen	
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	279
	Heim ohne Beschäftigung	134
	Aussenwohngruppe	103
	Werkstätte	638
	Tagesstätte	62
Total geistige Behinderung		1216
Körperliche Behinderung	Heim mit Beschäftigung	74
	Aussenwohngruppe	12
	Werkstätte	163
Total körperliche Behinderung		249
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	143
	Heim ohne Beschäftigung	37
	Aussenwohngruppe	87
	Werkstätte	367
	Tagesstätte	4
Total psychische Behinderung		638
Gesamttotal		2103

3.1.2 Regionale Verteilung der Plätze

Der Saanebezirk weist die höchste Anzahl institutioneller Plätze auf (n=757). Es folgen der Greyerzbezirk (n=488), der Sensebezirk (n=316), der Seebezirk (n=177), der Glanebezirk (n=174), der Broyebezirk (n=127) und der Vivisbachbezirk (n=64). In allen Bezirken ist eine Zunahme der institutionellen Leistungen mit stationärem Charakter zu beobachten.

Betrachtet man die Anzahl der Plätze nach Interventionsbereich und Bezirk, so stellt man fest, dass im Bereich der geistigen und psychischen Behinderung die Institutionen gut über das gesamte Kantonsgebiet verteilt sind. Im Bereich der körperlichen Behinderung ist die Situation anders, da institutionelle Plätze nur in den Bezirken Saane und See vorhanden sind, während der Bedarf im gesamten Kanton gedeckt werden muss. Es ist zu beachten, dass es nicht immer möglich ist, in jedem Bezirk für jeden Interventionsbereich Leistungen anzubieten. Dies liegt zum einen an der fehlenden kritischen Masse, zum anderen aber auch daran, dass die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger eine gewisse Freiheit haben, eine Leistung innerhalb des Kantons oder sogar ausserhalb des Kantons zu in Anspruch zu nehmen.

Tabelle 5 zeigt die Einzelheiten dieser Verteilung.

Tabelle 5: Verteilung der Anzahl Plätze nach Interventionsbereich und Bezirk

Interventionsbereich	Bezirk							Total
	Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach	
Geistige Behinderung	110	174	208	162	242	256	64	1216
Körperliche Behinderung				15	234			249
Psychische Behinderung	17		280		281	60		638
Gesamttotal	127	174	488	177	757	316	64	2103

Die in Tabelle 6 dargestellten Ergebnisse vermitteln ein genaueres Bild hinsichtlich der Verteilung der Plätze nach Interventionsbereich, Leistungsart und Bezirk.

Tabelle 6: Verteilung der Anzahl der Plätze nach Interventionsbereich, Leistungsart und Bezirk

Interventionsbereich	Leistungen	Bezirk								Total
		Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach		
Geistige Behinderung	Werkstätte	75	87	122	75	104	135	40		638
	Tagesstätte	0		6	14	36	6			62
	Heim mit Beschäftigung	10	58	39	48	47	69	8		279
	Heim ohne Beschäftigung	8	7	29	15	31	36	8		134
	Aussenwohngruppe	17	22	12	10	24	10	8		103
Total geistige Behinderung		110	174	208	162	242	256	64		1216
Körperliche Behinderung	Werkstätte									163
	Heim mit Beschäftigung				15	59				74
	Aussenwohngruppe					12				12
Total körperliche Behinderung					15	234				249
Psychische Behinderung	Werkstätte			137		190	40			367
	Tagesstätte	4								4
	Heim mit Beschäftigung	13		111		11	8			143
	Heim ohne Beschäftigung					37				37
	Aussenwohngruppe			32		43	12			87
Total psychische Behinderung		17		280		281	60			638
Gesamttotal		127	174	488	177	757	316	64		2103

3.1.3 Verfügbarkeit von Leistungen - unbesetzte Plätze

Bei der Planung des Leistungsangebots muss nicht nur die Anzahl der vorhandenen Plätze berücksichtigt werden, sondern auch die Anzahl der nicht belegten Plätze. Seit der Einführung des Bedarfsabklärungsverfahrens im Jahr 2017 liefern alle Freiburger sonder- und sozialpädagogische Institutionen monatlich eine Information über die freien Plätze pro Leistung.

Das Freiburger Netzwerk verfügt am 31. Dezember 2024 über 138 freie Plätze (77 im Jahr 2018) sowie offene Kapazitäten für die Begleitung zu Hause von 12 Personen und die Begleitung im Unternehmen/Job Coaching von 5 Personen.

Tabelle 7: Verteilung der Anzahl offener Plätze nach Interventionsbereich und Behinderungsart

		Anzahl der freien Plätze am 31.12.2024	Verfügbarkeit ambulante Betreuungsleistungen (Personen)
Interventionsbereich	Leistungen		
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	11	7
	Heim ohne Beschäftigung	3	
	Aussenwohngruppe	7	
	Begleitung zu Hause		
	Werkstätte	55	
	Tagesstätte	2	
	Begleitung im Unternehmen/Job Coaching		
Total geistige Behinderung		78	9
Körperliche Behinderung	Heim mit Beschäftigung	1	
	Aussenwohngruppe	3	
	Werkstätte	8	
Total körperliche Behinderung		12	
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	1	5
	Heim ohne Beschäftigung	2	
	Aussenwohngruppe	3	
	Begleitung zu Hause		
	Werkstätte	44	
	Tagesstätte	0	
	Begleitung im Unternehmen/Job Coaching		
Total psychische Behinderung		48	8
Gesamttotal		138	17

Besonders hoch ist die Zahl der freien Plätze für eine Beschäftigung in einer Werkstatt. Diese Angabe muss jedoch relativiert werden, da die Zahlen den Stand am 31. Dezember 2024 liefern und die Belegung der Plätze im Laufe des Jahres schwankt.

Während sich die Zunahme der freien Plätze im Bereich Wohnen auf 3 % des gesamten Leistungsangebots beschränkt, und somit eine gewisse Anpassungsfähigkeit des Systems zulässt, ist die Situation im Bereich Beschäftigung problematisch. Etwas weniger als einer von zehn Plätzen in Werkstätten sind derzeit nicht besetzt. Diese Situation ist angesichts des schwachen Ausbaus dieser Leistungen in den letzten fünf Jahren umso besorgniserregender. Im Zeitraum 2021-2025 wurden nur 12 Plätze geschaffen, was einem Anstieg des Angebots um gerade einmal 1 % entspricht.

Ist die Arbeit in einer geschützten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, die auf der Suche nach einer beruflichen Tätigkeit sind, immer noch interessant? Entsprechen die angebotenen Tätigkeiten den Erwartungen und Wünschen der Betroffenen? Es ist wichtig zu betonen, dass in den letzten Jahren mehrere Institutionen ihr Angebot angepasst haben: einige Tätigkeiten wurden durch andere, zeitgemässere ersetzt, Beschäftigungsplätze in der Gastronomie wurden eingerichtet, Werkstätten in Unternehmen haben eine Annäherung zwischen der freien Wirtschaft und den Institutionen möglich gemacht. Nicht zu vergessen ist der Aufschwung von Leistungen ambulanter Natur wie die Begleitung in Unternehmen / Job Coaching.

Trotz dieser Bemühungen muss der Beschäftigungssektor überdacht werden, um den Erwartungen von Menschen mit Behinderungen besser gerecht zu werden. Diese Feststellung wird demnächst Teil der Analyse des SVA in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden sein.

In Kapitel 3.2.2 greifen wir die Frage der unbesetzten Plätze erneut auf und betrachten sie im grösseren Kontext der im Laufe des Jahres 2024 erfolgten Ein- und Austritte.

Tabelle 8: Verteilung der Anzahl verfügbarer Plätze nach Interventionsbereich, Leistungsart und Bezirk.

Interventionsbereich	Leistungen	Bezirk							Total
		Broye	Glane	Greyerz	See	Saane	Sense	Vivisbach	
Geistige Behinderung	Werkstätte	6		13	3	14	12	7	55
	Tagesstätte			1			1		2
	Begleitung im Unternehmen / Job Coaching				1			1	2
	Heim mit Beschäftigung			1	6	1	3		11
	Heim ohne Beschäftigung	2			1				3
	Aussenwohngruppe	2			2	1		2	7
	Begleitung zu Hause	2	3			1		1	7
	Total geistige Behinderung		12	3	15	13	17	16	11
Körperliche Behinderung	Werkstätte					8			
	Heim mit Beschäftigung					1			
	Aussenwohngruppe					3			
Total körperliche Behinderung				0	12				12
Psychische Behinderung	Werkstätte			26		9	9		44
	Tagesstätte								
	Begleitung im Unternehmen / Job Coaching						3		
	Heim mit Beschäftigung	1							1
	Heim ohne Beschäftigung								
	Aussenwohngruppe			1		2			3
Begleitung zu Hause					3	2			
Total psychische Behinderung		1		27		14	14		56
Gesamttotal		13	3	42	13	43	30	11	155

3.2 Eigenschaften der Personen, die Leistungen des institutionellen Netzwerks des Kantons Freiburg beziehen

Dieses Kapitel enthält die Daten der institutionalisierten Personen, d.h. aller Personen, die eine Wohn- und/oder Beschäftigungsleistung beziehen, aber auch die Daten der Personen, die das institutionelle Netz im Laufe des Jahres 2024 verlassen haben.

Anspruch auf institutionelle Leistungen für Erwachsene haben Menschen mit Behinderungen, die eine Invalidenrente beziehen, als invalid anerkannt sind oder berechtigt sind, solche Leistungen zu beziehen. Der Kanton Freiburg orientiert sich an der Definition von Menschen mit Behinderungen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt ist. Diese definiert Menschen mit Behinderungen als Personen, die "langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen können" (Art. 1, BRK).

3.2.1 Allgemeine Angaben

Ende 2024 beziehen 1948 Personen mit Wohnsitz im Kanton oder ausserhalb (1830 im Jahr 2018) eine institutionelle Leistung stationärer oder ambulanter Art. Davon leben 822 in einem Heim (mit oder ohne Beschäftigung) oder in Aussenwohngruppen und 1471 Personen werden in einer Tagesstätte betreut oder haben einen Arbeitsplatz in einer Werkstätte. Das institutionelle Netzwerk in Freiburg bietet zudem 112 Personen (65 im Jahr 2018) eine Begleitung zu Hause und 10 Personen (0 im Jahr 2018) eine Begleitung im Unternehmen / Job Coaching an.

Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der erbrachten Leistungen und der Zahl der Leistungsbeziehenden erklärt sich dadurch, dass 467 Personen, die in einem Heim ohne Beschäftigung oder in einer Aussenwohngruppe leben oder eine Begleitung zu Hause erhalten, tagsüber auch eine Tagesstätte besuchen und/oder in einer Werkstätte arbeiten. Diese Personengruppe kommt also in den Genuss einer doppelten oder sogar dreifachen Leistung.

Die Datenerhebung zeigt, dass die Mehrheit der institutionalisierten Personen männlich ist (55 %). Von diesen sprechen 79 % Französisch, 20 % Deutsch und das restliche 1 % eine andere Sprache. 98 % der institutionalisierten Menschen mit Behinderungen beziehen eine Invalidenrente.

Am 31. Dezember 2024 hatten 1003 Personen (51 %) eine geistige Behinderung, 707 (36 %) eine psychische Behinderung, 202 (10 %) eine körperliche Behinderung, 13 (<1 %) eine Sinnesbehinderung und 9 (<1 %) litten an einer Suchterkrankung. Bei den verbleibenden 14 Personen fehlte die Information. Diese Angaben beziehen sich auf die Beeinträchtigung der Person, die den Betreuungsbedarf definiert. Es ist möglich, dass eine Person eine Doppel- oder sogar eine Dreifachbehinderung hat. Im Vergleich zu 2018 bleibt die Prävalenz einer Behinderung im Vergleich zu einer anderen im Wesentlichen gleich.

Die folgende Tabelle enthält eine Aufschlüsselung dieser Personen nach Alterskategorien.

Tabelle 9: Verteilung der Anzahl der Personen, die eine institutionelle Leistung beziehen, nach Alterskategorie.

	2018		2024	
	Anzahl Personen	Prozent	Anzahl Personen	Prozent
16-18 Jahre	33	2 %	20	1 %
19-25 Jahre	263	14 %	256	13 %
26-35 Jahre	334	18 %	399	20 %
36-45 Jahre	346	19 %	349	18 %
46-55 Jahre	439	24 %	404	21 %
56-64 Jahre	282	16 %	364	19 %
65 Jahre und älter	133	7 %	156	8 %
Gesamttotal	1830	100 %	1948	100%

Bei Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, bereits ab dem Alter von 45 Jahren mit den ersten Altersanzeichen zu rechnen. Der Prozentsatz der Personen, welche älter als 46 Jahre sind, ist stabil geblieben. In absoluten Zahlen hingegen steigt die Zahl dieser Personen von 845 Personen im Jahr 2018 auf 924 Personen im Jahr 2024. Diese Entwicklung erfordert eine Anpassung des Leistungsangebotes für diese Personen und führt zu einem erhöhten Bedarf an Fachpersonal sowie zu baulichen Investitionen.

Eine Anpassung, die seit einigen Jahren umgesetzt wird. Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, wurden mehrere Plätze vom Typ *Heim ohne Beschäftigung* oder *Aussenwohngruppe* in *Heim mit Beschäftigung* umgewandelt. Diese Umwandlung, die die Gesamtzahl der Plätze nicht verändert, erfordert zusätzliches Fachpersonal, da man von einer Betreuung von einigen Stunden pro Tag zu einer Betreuung rund um die Uhr übergegangen ist. Anzumerken ist, dass auch die Infrastruktur angepasst werden musste, um Platz für Aktivitäten während des Tages zu haben.

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Anzahl Personen, die in einer Institution leben oder eine ambulante Leistung zu Hause beziehen, nach Art der Behinderung und Altersgruppe - Stand 31. Dezember 2024.

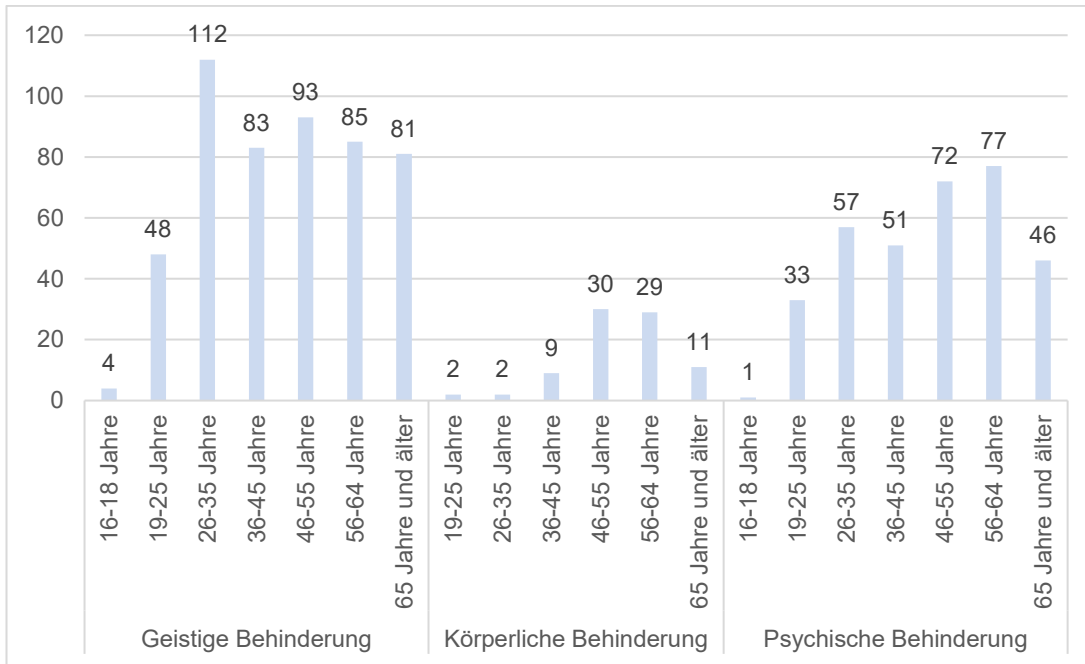


Abbildung 1: Wohnen: Verteilung der Anzahl der Personen nach Art der Behinderung und Altersgruppe.

Im Unterschied zu den Vorjahren zeichnet sich bei der Verteilung der Personen nach Altersgruppen, die eine Leistung des Typs Wohnen beziehen, ein neuer Trend ab. Im Bereich der geistigen Behinderung sind immer mehr Menschen zwischen 26 und 35 Jahren alt. Vor sechs Jahren waren es nur 77 Personen, während es am 31. Dezember 2024 112 Personen waren. Bei den anderen Altersgruppen bestätigt sich der Trend aus der vorherigen Planung: Es gibt einen linearen Anstieg der Anzahl der Personen bis zum Alter von 55 Jahren im Bereich der körperlichen Behinderung und bis zum Alter von 64 Jahren im Bereich der psychischen Behinderung.

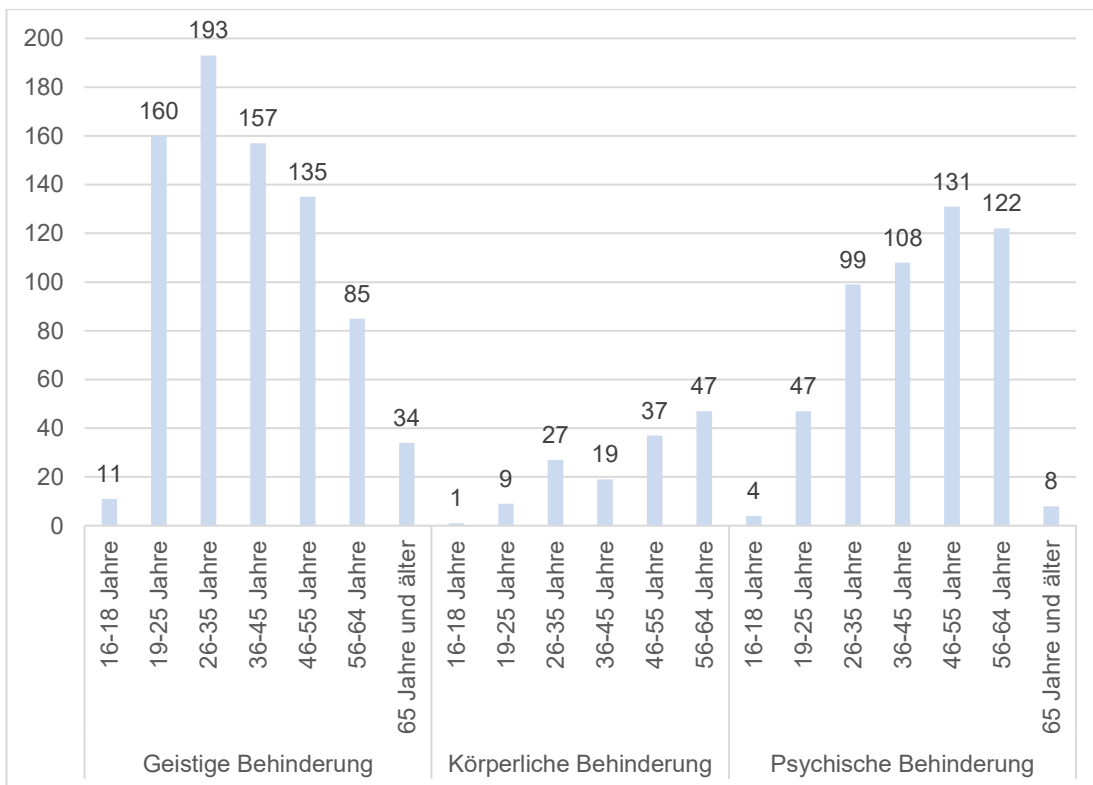


Abbildung 2: Beschäftigung: Verteilung der Anzahl der Personen nach Art der Behinderung und Altersgruppe.

Abbildung 2 zeigt die gleiche Verteilung nach Behinderungsart und Altersgruppe für alle Personen, die eine Leistung mit Beschäftigungscharakter erhalten.

Die Beendigung der Erwerbstätigkeit fällt bei Personen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen in der Regel mit dem Rentenalter zusammen. Im Gegensatz dazu bleiben Menschen mit geistiger Behinderung relativ häufig (n=34) nach Erreichen des Rentenalters beschäftigt.

Tabelle 10 zeigt die Details bezüglich der Verteilung der Personen nach Leistungen.

Tabelle 10: Verteilung der Personen nach Leistungen

Leistungen	Verteilung der Personen
Heim mit Beschäftigung	470
Heim ohne Beschäftigung	164
Aussenwohngruppe	188
Begleitung zu Hause	112
Total Wohnen	934
Produktionswerkstätte	1115
Beschäftigungswerkstätte	275
Tagesstätte	81
Begleitung im Unternehmen	10
Total Beschäftigung	1481

Detailliertere Angaben enthält Tabelle 11, in der die Verteilung der am 31. Dezember 2024 bezogenen Leistungen nach Art der Behinderung und Leistungen aufgeführt ist.

Tabelle 11: Verteilung der Leistungen nach Art der Behinderung und Leistungen

Hauptsächliche Behinderung	Leistungen	2018	2024
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	232	258
	Heim ohne Beschäftigung	143	124
	Aussenwohngruppe	90	106
	Begleitung zu Hause	4	18
	Produktionswerkstätte	576	607
	Beschäftigungswerkstätte	134	126
	Tagesstätte	52	52
	Begleitung im Unternehmen / Job Coaching	0	5
Körperliche Behinderung	Heim mit Beschäftigung	29	75
	Heim ohne Beschäftigung	32	5
	Aussenwohngruppe	2	1
	Begleitung zu Hause	0	2
	Produktionswerkstätte	91	103
	Beschäftigungswerkstätte	36	30
	Tagesstätte	0	5
	Begleitung im Unternehmen / Job Coaching	0	3
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	141	133
	Heim ohne Beschäftigung	52	35
	Aussenwohngruppe	63	78
	Begleitung zu Hause	61	91
	Produktionswerkstätte	500	379
	Beschäftigungswerkstätte	28	116
	Tagesstätte	16	24
	Begleitung im Unternehmen / Job Coaching	0	2

Hauptsächliche Behinderung	Leistungen	2018	2024
Sinnesbehinderung	Heim ohne Beschäftigung	0	0
	Produktionswerkstätte	4	12
	Beschäftigungswerkstätte	1	1
Suchterkrankung	Heim mit Beschäftigung	0	3
	Aussenwohngruppe	0	1
	Begleitung zu Hause	0	1
	Produktionswerkstätte	2	3
	Beschäftigungswerkstätte	0	1

Zwischen 2018 und 2024 ist ein allgemeiner Rückgang der Anzahl Personen zu beobachten, die eine Leistung vom Typ *Heim ohne Beschäftigung* beziehen. Im Bereich der geistigen und körperlichen Behinderungen ist dieser Rückgang mit einer Zunahme der Anzahl Personen in *Heimen mit Beschäftigung* in Beziehung zu setzen. Diese Veränderung erklärt sich durch einen erhöhten Betreuungsbedarf dieser Personen, für die eine Betreuung von einigen Stunden nicht mehr ausreicht. Eine weitere auffällige Tatsache betrifft die Zunahme der ambulanten Betreuungsleistungen. Dieser Anstieg ist im Bereich der geistigen Behinderung, einem Bereich, in dem diese Leistungen erst seit einigen Jahren angeboten wird, beträchtlich, im Bereich der psychischen Behinderung absehbar und im Bereich der körperlichen Behinderung weniger stark ausgeprägt. Letzteres hängt damit zusammen, dass diese Leistung nicht vom institutionellen Netzwerk angeboten wird, sondern vielmehr von anderen Anbietern und Anbieterinnen, unter anderem von der Spitex und Pro Infirmis oder von Personal, das direkt angestellt ist und über den Assistenzbeitrag entlohnt wird (vgl. Kapitel 5.2).

Ein letztes Element, das hervorzuheben ist, betrifft die Beschäftigung im Bereich der psychischen Behinderung. In den letzten Jahren ist ein deutlicher Anstieg der Personen zu verzeichnen, die in Beschäftigungswerkstätten arbeiten, während die Zahl der Personen, die in Produktionswerkstätten arbeiten, zurückgeht.

Tabelle 12 gibt Aufschluss über den Wohnort aller institutionalisierten Personen, die eine stationäre oder ambulante Leistung beziehen.

Tabelle 12: Wohnort der im Kanton Freiburg institutionalisierten Personen.

	Anzahl der Personen	Anteil in Prozent
Glane	139	7 %
Vivisbach	75	4 %
Greyerz	345	18 %
Sense	238	12 %
Saane	745	38 %
Broye	156	8 %
See	149	8 %
Ausserkantonale Plätze	86	5 %
Keine Angaben	15	>1 %
Gesamttotal	1948	

Die Freiburger Institutionen bieten Leistungen für 1847 Personen (1739 im Jahr 2018) mit Wohnsitz im Kanton Freiburg und für 86 Personen (91 im Jahr 2018) aus anderen Kantonen an. Von diesen 86 Personen sind

- > 50 Personen im Kanton Waadt wohnhaft;
- > 18 Personen im Kanton Bern wohnhaft;
- > 4 Personen im Kanton Wallis wohnhaft;
- > 4 Personen im Kanton Solothurn wohnhaft;
- > 3 Personen im Kanton Jura wohnhaft;
- > 2 Personen im Kanton Genf wohnhaft;
- > je 1 Person in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Luzern, Neuenburg und Tessin wohnhaft.

3.2.2 Ein- und Austritte im Laufe des Jahres 2024

Im Laufe des Jahres 2024 wurden 270 Eintritte verzeichnet. Diese betreffen insgesamt 250 Personen. Jede vierte Person ist deutscher Muttersprache.

Im Laufe des Jahres 2024 wurden 297 (207 im Jahr 2018) Austritte gezählt. Diese Abgänge betrafen insgesamt 254 Personen (201 im Jahr 2018). In Bezug auf die Leistungen betrafen 193 Austritte den Bereich Beschäftigung und 104 den Bereich Wohnen.

Tabelle 13 zeigt die Einzelheiten zu den Leistungen, die bei diesen 270 Ein- und 297 Austritte betroffen waren.

Tabelle 13: Aufteilung der Ein- und Austritte nach Leistungsart.

Leistungen	Verteilung der Eintritte	Verteilung der Austritte
Heim mit Beschäftigung	39	39
Heim ohne Beschäftigung	13	24
Aussenwohngruppen	27	26
Begleitung zu Hause	23	15
Total Bereich Wohnen	102	104
Produktionswerkstätte	109	133
Beschäftigungswerkstätte	43	38
Tagesstätte	14	21
Begleitung im Unternehmen / Job Coaching	2	1
Total Beschäftigungsort	168	193
Gesamttotal	270	297

Tabelle 14 erläutert die Gründe, die zu diesen Austritten geführt haben.

Tabelle 14: Erfasste Austritte im Laufe des Jahres 2024 nach Leistung

	Austritte im Jahr 2018	Austritte im Jahr 2024
Ausscheiden in den Ruhestand	13	20
Freiwillige Beendigung der Arbeit	63	55
Entlassungen	4	-
Austritt - eigene Wohnung/erster Markt	29	43
Zuweisung andere Institution oder Pflegeheim ¹²	35	97
Austritt aus gesundheitlichen Gründen	-	19
Tod	19	27
Praktikum ohne spätere Anstellung	-	6
Andere	-	12
Keine Angaben	44	18
Gesamt	207	297

Zwischen den beiden Berichtsjahren ist ein Anstieg der Austritte um fast ein Drittel zu verzeichnen. Die im Jahr 2024 erhobenen Daten sind genauer, so dass es möglich ist, zwischen Austritten aufgrund eines Gesundheitsproblems (n=19) und Übertritte in eine andere sonder- und sozialpädagogische Institution oder ein Pflegeheim (n=97) zu unterscheiden. Letztere machen allein fast ein Drittel der Austritte aus. Bemerkenswert ist auch ein bedeutender Anstieg der Abgänge in eine eigene Wohnung oder in die freie Wirtschaft. Im Jahr 2018 waren es 29, während im Jahr 2024 43 Abgänge zu verzeichnen sind. Der Ausbau der Leistungen Begleitung zu Hause und Begleitung im Unternehmen / Job Coaching ist wahrscheinlich ein entscheidender Faktor für ein inklusiveres Leben. Auch die Zahl der Todesfälle ist um fast 50 % gestiegen.

-

¹² Im Laufe des Jahres 2024 wurden nur zwei Personen in ein Pflegeheim überwiesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Jahr 2024 die Zahl der Eintritte geringer ist als die Zahl der Austritte. Die Differenz ist besonders gross im Bereich Beschäftigung: 168 Ein- gegenüber 193 Austritten. Dies wird durch die Anzahl der am 31. Dezember 2024 vorhandenen freien Plätze bestätigt.

3.2.3 Bewertung durch OLMIS - die Intensität der geleisteten Unterstützungsmassnahmen

Derzeit wird im Kanton Freiburg die Intensität der Unterstützungsmassnahmen, die einem Menschen mit Behinderungen zuteilwird, welcher eine stationäre Leistung in Anspruch nimmt, mithilfe des Evaluationsinstruments OLMIS (Outil Latin de Mesure de l'Intensité des Soutiens: Instrument der Westschweizer Kantone und des Tessins zur Beurteilung der Intensität der Unterstützungsmassnahmen) gemessen. In Anhang 4 wird dieses Instrument näher erläutert. Eine vergleichbare Bewertung ist im Bereich der ambulanten Leistungen derzeit nicht verfügbar.

Alle institutionalisierten Menschen mit Behinderungen wurden Ende 2024 mit Hilfe dieses Instruments evaluiert. Auf diese Weise haben wir 811 Beurteilungen im Bereich Wohnen und 1439 im Bereich Beschäftigung gesammelt.

Abbildung 3 zeigt den OLMIS-Durchschnitt nach Leistungsart.

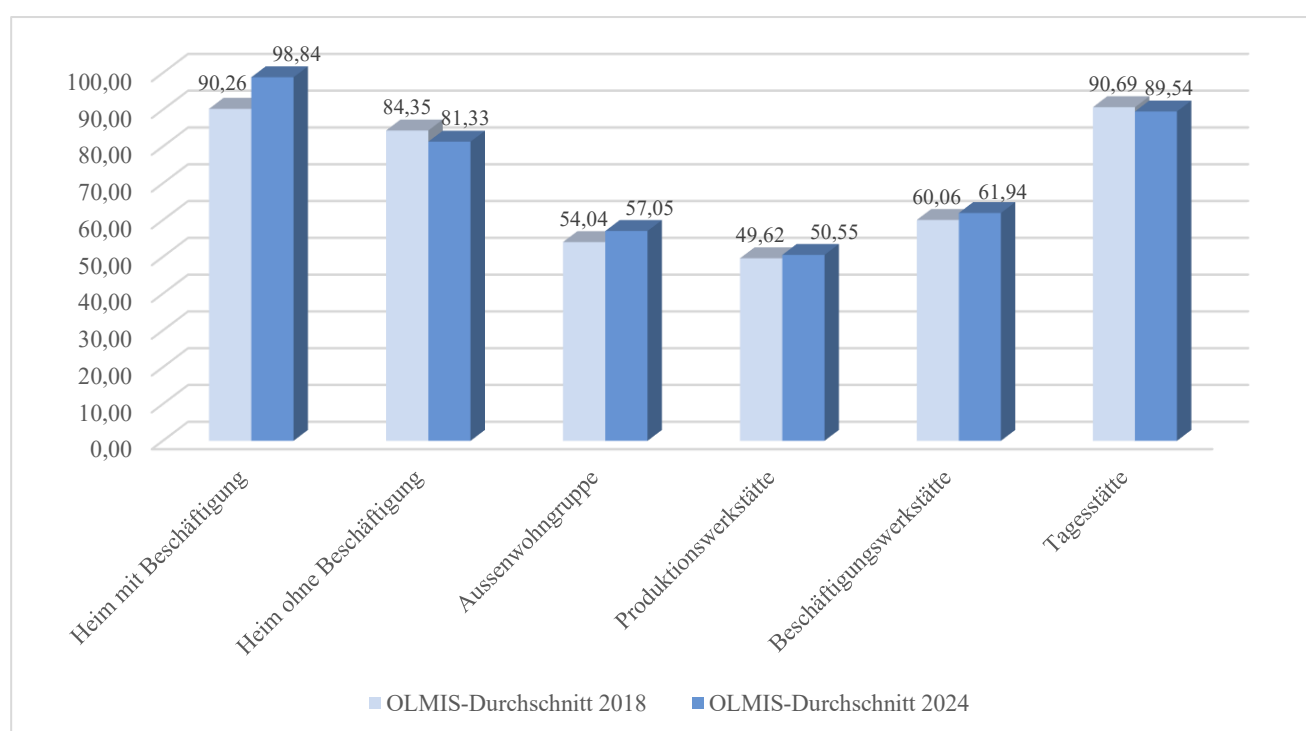


Abbildung 3: OLMIS-Durchschnitt nach Leistungsart.

In den letzten sechs Jahren hat die Intensität der Unterstützungsmassnahmen bei der Mehrheit der Leistungen zugenommen. Der Bedarf von Personen, die in einem *Heim mit Beschäftigung* leben, haben im Berichtszeitraum deutlich zugenommen. Diese Zunahme der geleisteten Unterstützungsmassnahmen hängt zum einen mit dem höheren Alter dieser Personen zusammen, zum anderen aber auch mit einer Zunahme der Anzahl von Personen, die aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten eine intensive Betreuung benötigen.

Menschen mit Behinderungen, die in einem *Heim mit Beschäftigung* leben oder in einer *Tagesstätte* betreut werden, benötigen vergleichsweise mehr Unterstützung als Personen mit anderen Leistungen. Bei Personen, die in einem *Heim ohne Beschäftigung* leben, nimmt die Intensität leicht ab, bei Personen, die in einer *Aussenwohngruppe* leben, dagegen stärker. Dies zeigt, dass je nachdem, wo die Person lebt, diese mehr oder weniger intensive Unterstützung benötigt. Mit anderen Worten: Personen, die mehr Betreuung benötigen, erhalten Leistungen stationärer Art, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Gleichzeitig benötigen Personen, die in Beschäftigungswerkstätten arbeiten, eine intensivere Betreuung als Personen, die in einer produktiveren Umgebung arbeiten.

Die Evaluation mit OLMIS ermöglicht es auch, zu sehen, in welchem spezifischen Lebensbereich die Unterstützungsmassnahmen mehrheitlich geleistet werden.

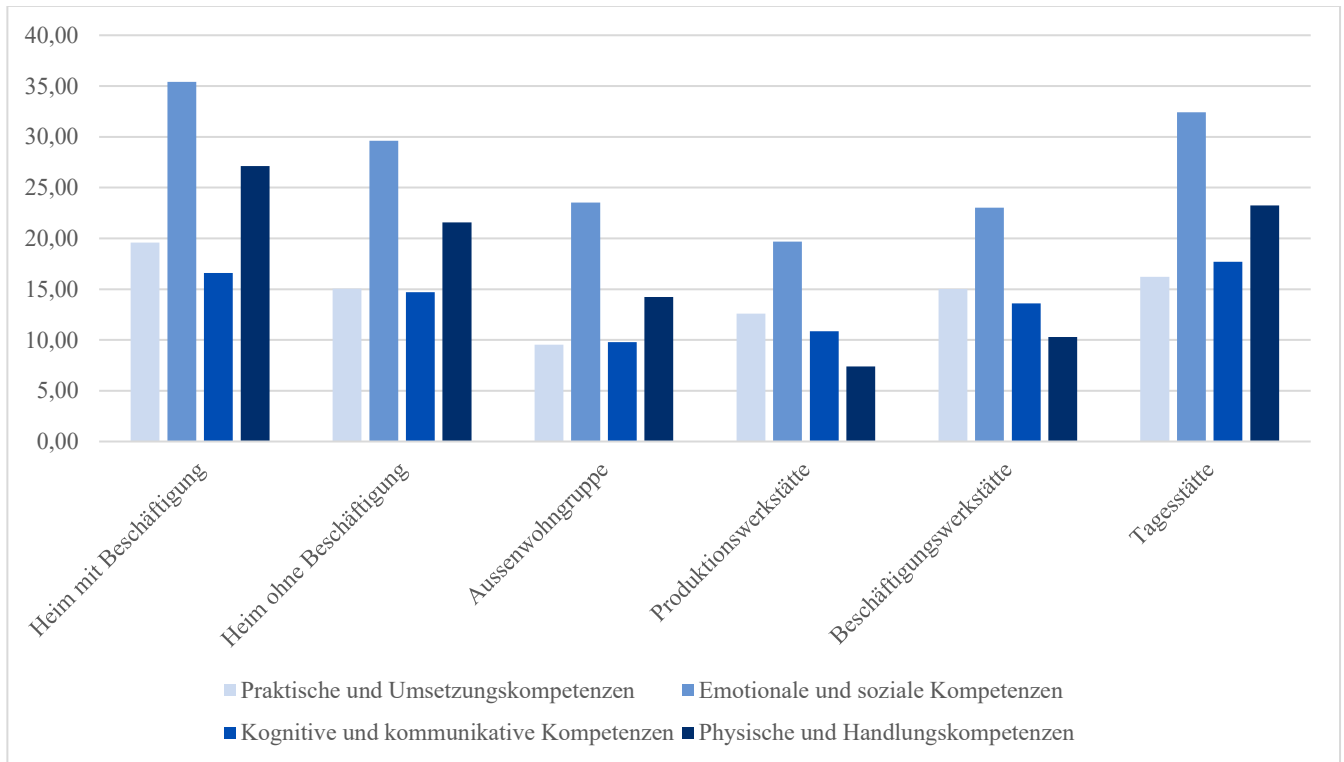


Abbildung 4: Unterstützung nach spezifischen Bereichen.

In jedem Wohn- oder Beschäftigungsbereich zielt ein wichtiger Teil der Unterstützung darauf ab, die Person beim Erhalt oder der Stärkung ihrer emotionalen und sozialen Kompetenzen zu unterstützen. Hier geht es um Selbstbeherrschung, das Einhalten von Regeln oder auch die Fähigkeit, sich an Veränderungen und Neues anzupassen. Diese Unterstützung wird immer wichtiger, was ein Beweis dafür ist, dass Verhaltensauffälligkeiten im Alltag von institutionalisierten Personen immer mehr Raum einnehmen.

Je nach Kontext haben physische und Handlungskompetenzen wie auch emotionale und soziale Kompetenzen mehr oder weniger Einfluss auf die geleistete Unterstützung. So ist die Unterstützung, die zum Erhalt oder zur Entwicklung der Person geleistet wird, im Bereich Wohnen oder in Tagesstätten stärker, während sie im beruflichen Umfeld zweitrangig wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese zunehmende Komplexität der Betreuung in den verschiedenen Wohnangeboten zu einem immer grösseren Bedarf an Ressourcen führt. Die Notwendigkeit, die Teams der Fachpersonen zu verstärken, ist damit offensichtlich, was auch die Ergebnisse der mithilfe des OLMIS-Instruments durchgeführten Evaluation bestätigen.

3.3 Freiburgerinnen und Freiburger mit einer Leistung ausserhalb des Kantons Freiburg

Am 31. Dezember 2024 bezogen 185 Freiburgerinnen und Freiburger mit Behinderungen (153 im Jahr 2018) eine Leistung einer Institution ausserhalb des Kantons Freiburg, was einem Anstieg von mehr als 17 % gegenüber 2018 entspricht.

Parallel dazu ist die Zahl der Personen, welche aus einem anderen Kanton stammen und die eine Leistung von einer Freiburger Institution beziehen, in den letzten Jahren leicht zurückgegangen, von 91 im Jahr 2018 auf 86 im Jahr 2024.

Während 2018 die Zahl der Freiburgerinnen und Freiburger, die eine ausserkantonale institutionelle Leistung bezogen, 8.4 % aller institutionell betreuten Personen ausmachte, beträgt dieser Anteil 2024 9.5 %.

Seit mehreren Jahren ist ein Anstieg der Zahl der ausserhalb des Kantons Freiburg institutionalisierten Personen zu beobachten. Dieser Anstieg könnte auf den Wunsch der Personen zurückzuführen sein, in einem anderen Kanton zu leben und/oder zu arbeiten, er könnte aber auch eine Folge eines Mangels an den seit 2011 im Kanton geschaffenen Plätzen sein. Der Kanton verfügt über keine genauen Daten zu diesen Umständen.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Anzahl Personen nach Art der Behinderung und nach Muttersprache.

Tabelle 15: Verteilung der Anzahl Personen nach Art der Behinderung und nach Muttersprache.

Hauptbehinderung	Sprache		Total
	Deutsch	Französisch	
Geistige Behinderung	31	29	60
Körperliche Behinderung	17	13	30
Psychische Behinderung	50	30	80
Sinnesbehinderung	7	6	13
Keine Angaben		2	
Gesamttotal	105	80	185

Mit französischer (80 Personen im Jahr 2024 und 62 im Jahr 2018) oder deutscher Muttersprache (105 Personen im Jahr 2024 und 91 im Jahr 2018) haben 60 Personen eine geistige Behinderung (42 im Jahr 2018), 30 eine körperliche Behinderung (21 im Jahr 2018), 80 eine psychische Behinderung (75 im Jahr 2018) und 13 eine Sinnesbehinderung (15 im Jahr 2018).

Bei der psychischen Behinderung hängt dieser Zustand wahrscheinlich mit den zunehmenden Schwierigkeiten zusammen, eine ausserkantonale Betreuungslösung zu finden. Alle Kantone sehen sich einem Platzmangel in gewissen Bereichen gegenüber und priorisieren entsprechend Personen aus dem eigenen Kantonsgebiet, bevor eine Freiburgerin oder ein Freiburger aufgenommen wird.

Diese 185 Freiburgerinnen und Freiburger erhalten 232 ausserkantonale Leistungen (192 im Jahr 2018). In Tabelle 16 wird die Verteilung dieser Leistungen nach Art der Behinderung genauer dargestellt.

Tabelle 16: Verteilung der Leistungen nach Behinderungsart und Sprache für ausserkantonale betreute Personen.

Hauptbehinderung	Leistungen	Sprache		Total
		Deutsch	Französisch	
Geistige Behinderung	Wohnen	17	22	39
	Beschäftigung	20	20	40
Körperliche Behinderung	Wohnen	10	13	23
	Beschäftigung	10	7	17
Psychische Behinderung	Wohnen	28	19	47
	Beschäftigung	28	17	45
Sinnesbehinderung	Wohnen	4	6	10
	Beschäftigung	3	5	8
Keine Angaben	Wohnen	0	2	2
	Beschäftigung	0	1	1
Gesamttotal		120	112	232

4 Daten aus dem Bedarfsabklärungsverfahren

Um die Angemessenheit einer institutionellen Leistung zu überprüfen, muss der Abklärung des Bedarfs der Person und Vermittlung an Leistungserbringende, die ihren Bedarf decken können, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das gemeinsame Bedarfsabklärungsverfahren des gesamten Netzwerks, welches Menschen mit Behinderungen betreut, ermöglicht es, detaillierte Informationen über die Anzahl der Personen, die auf eine institutionelle Leistung warten, und über die Leistungen, die ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechen, zu erhalten.

Im Laufe des Jahres 2024 wurden 426 Bedarfsabklärungsverfahren eröffnet: 366 Gesuche wurden angenommen, 7 waren in Bearbeitung und auf 53 wurde nicht eingetreten (unvollständiges Dossier, Duplikat mit einem bereits bestehenden Dossier, Person ohne Bewilligung zur Inanspruchnahme von Leistungen).

4.1 Warteliste

Die nachstehend aufgeführten Angaben berücksichtigen nur die Personen, für die am 31. Dezember 2024 eine vom Sozialvorsorgeamt angenommene Bedarfsabklärung durchgeführt worden ist.

Am 31. Dezember 2024 stehen 58 Personen (64 im Jahr 2018) auf der Warteliste für eine oder mehrere institutionelle Leistungen stationärer oder ambulanter Art. Insgesamt beanspruchen diese Personen 63 Plätze (72 im Jahr 2018) und in 7 Fällen eine Begleitung zu Hause.

Tabelle17 : Verteilung der Anzahl der Anträge nach Behinderungsart und Leistungen.

Hauptbehinderung	Leistungen	2018	2024
Geistige Behinderung	Heim mit Beschäftigung	4	2
	Heim ohne Belegung	5	4
	Aussenwohngruppe	4	4
	Produktionswerkstätte	15	-
	Beschäftigungswerkstätte	1	-
	Tagesstätte	1	3
Total geistige Behinderung		30	13
Psychische Behinderung	Heim mit Beschäftigung	8	7
	Heim ohne Belegung	4	1
	Aussenwohngruppe	5	11
	Produktionswerkstätte	1	7
	Beschäftigungswerkstätte	20	18
	Tagesstätte	-	8
	Heim mit Beschäftigung	-	2
Total psychische Behinderung		38	54
Körperliche Behinderung	Heim mit Beschäftigung	3	-
	Aussenwohngruppe	-	1
	Produktionswerkstätte	2	1
	Beschäftigungswerkstätte	-	1
Total körperliche Behinderung		5	3
Gesamttotal der Anträge		74	70

Diese Personen suchen insgesamt 30 Plätze im Bereich Wohnen, 33 Plätze im Bereich Beschäftigung und 7 Begleitungen zu Hause.

Im Vergleich zu 2018 sind zwei besondere Phänomene zu beobachten. Erstens gibt es eine grosse Anzahl von Anfragen für ambulante Leistung, die alle den Bereich der psychischen Behinderung betreffen.

Zweitens gibt es im Bereich der psychischen Behinderung eine grosse Anzahl von Gesuchen im Bereich Wohnen. Diese Gesuche sind derzeit eher auf inklusive Wohnlösungen ausgerichtet, bei denen die Autonomie der Person im Vordergrund steht. Es ist auch anzumerken, dass einerseits die 28 Gesuche im Bereich Beschäftigung durch die Anzahl der freien Plätze in diesem Bereich (n=44) abgedeckt werden können, andererseits diese Lösung im Bereich Wohnen nicht möglich ist, da 19 Personen derzeit nur 6 freien Plätzen gegenüberstehen.

In Bezug auf den Bereich Beschäftigung ist eine Klarstellung erforderlich. Generell lässt sich die relativ hohe Anzahl an Gesuchen in diesem Bereich dadurch erklären, dass die Situation am 31. Dezember des Berichtsjahres erfasst wird. Es ist nämlich üblich, dass neue Anstellungsverträge in den Werkstätten oder eine Aufnahme in eine Tagesstätte nicht am Jahresende erfolgen.

Eine letzte Überlegung ist angebracht. In der vorangegangenen Planungsperiode konnten nicht alle geplanten Plätze geschaffen werden. Während einerseits dieser Platzmangel einen Anstieg der Anzahl Personen mit ausserkantonalem Leistungsbezug zur Folge hatte, scheint sich dieser negative Saldo andererseits nicht auf die Warteliste ausgewirkt zu haben, da diese tiefer ist als 2018. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass es möglich war, die bestehenden Leistungen besser anzupassen, um den Bedürfnissen der Personen gerecht zu werden. Diese Anpassungen erforderten zwar mehr Ressourcen, aber letztlich können dadurch mehr Freiburgerinnen und Freiburger eine Betreuungslösung finden.

4.2 Art der Gesuche

Das Bedarfsabklärungsverfahren ermöglicht es auch, Gesuche zu erkennen, auf die das institutionelle Netzwerk in Freiburg keine Antwort hat. Dadurch war es einfacher, neue Projekte zu priorisieren und zu entscheiden, welche Leistungen in unserem Kanton ausgebaut werden sollten. Die Schwerpunkte der letzten Jahre lagen auf mehreren Aspekten.

Sie betrafen insbesondere Personen, die sich in einer komplexen Situation befanden und eine Doppel- oder sogar Dreifachbehinderung in Verbindung mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten aufwiesen. In diesem Jahr war es möglich, für diese Personen ein erstes Wohnprojekt aufzubauen. Es wurde eine erste Einheit mit vier Plätzen eingerichtet, welche die Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung, psychiatrischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten ermöglicht: *die Unité Défi*. Eine solche Betreuung ist ohne spezifische finanzielle, personelle und strukturelle Ressourcen nicht möglich. Finanzielle Ressourcen, weil im Alltag nicht nur verschiedene Aktivitäten, sondern auch die Sicherheit aller anwesenden Personen gewährleistet werden muss. Die in dieser Einheit arbeitenden Fachpersonen müssen über fundierte Kompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, das Verhalten der Menschen mit Behinderungen zu entschlüsseln, den Einfluss der zahlreichen Dimensionen, die während einer Krise am Werk sind, zu entwirren und die zugrunde liegenden somatischen Probleme zu diagnostizieren. Dieses multidisziplinäre Team muss sich auf einen sicheren und geschützten Rahmen verlassen können. Der Erfolg dieser Einheit hängt auch von der engen Zusammenarbeit mit dem *Begleiteteam* ab. Dieses ist das jüngste Ergebnis der Zusammenarbeit der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen mit dem Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG) und ermöglicht in Krisensituationen eine Verbesserung der Betreuung von in einer Institution lebender Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischer Komorbidität.

Auf diese erste Einheit sollen weitere folgen. Immer mehr Menschen mit schweren psychiatrischen Beeinträchtigungen in Verbindung mit Verhaltensauffälligkeiten haben Schwierigkeiten, einen Platz in den bestehenden Institutionen zu finden, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Kantons. Die positiven Erfahrungen mit der ersten *Unité Défi* zeigen, dass das Leben in einer kleinen Gemeinschaft möglich ist, wenn hohe Anforderungen an die Betreuung und die Infrastruktur erfüllt werden.

Dank der Partnerschaft mit den Spitalnetzen im Rahmen des Bedarfsabklärungsverfahrens, insbesondere mit dem HFR, sind zudem genauere Informationen über den Bedarf von Menschen mit einer körperlichen Behinderung verfügbar. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass das institutionelle Netzwerk des Kantons Freiburg derzeit nicht in der Lage ist, Personen mit einem 24-Stunden-Pflegebedarf aufzunehmen; diese werden daher an ausserkantonale Institutionen verwiesen.

Um die Überlegungen zum Thema Wohnen abzuschliessen, muss ein aufmerksamer Blick auf die Begleitung zu Hause geworfen werden. Diese Dienstleistung wurde in den letzten Jahren zwar stark ausgebaut; trotzdem erlaubt es diese Entwicklung derzeit nicht, allen Gesuchen zu entsprechen. Ein Beweis dafür sind die zehn Personen auf der Warteliste und die zahlreichen Gesuche, die derzeit im Bedarfsabklärungsverfahren bearbeitet werden.

Die Daten des Bedarfsabklärungsverfahrens zeigen auch, dass einige der gewünschten beruflichen Tätigkeiten in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen nicht angeboten werden. Daher ist es notwendig, die Leistungen, wie in Kapitel 3.1 angekündigt, im Bereich Beschäftigung zu überdenken.

Das SVA erhält zunehmend Gesuche für die Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die keine Invalidenrente beziehen, aber meist psychische Probleme haben. Für diese Gesuche wird zunächst abgeklärt, ob eine Bewilligung für die Inanspruchnahme von institutionellen Leistungen erteilt werden kann (siehe Kapitel 5.5). Im Falle einer Bewilligung wird der Zugang zu den institutionellen Leistungen gewährt. Im Falle einer Nichtbewilligung ist es manchmal möglich, diese Jugendlichen an andere Partner (z. B.: Plattform Jeunes¹³) oder sozialpädagogische Einrichtungen, die Minderjährige und junge Erwachsene aufnehmen, weiterzuleiten.

Um eine Bedarfsplanung für stationäre Plätze und ambulante Leistungen für die Jahre 2026-2030 zu erstellen, wird die Analyse der institutionellen Daten im folgenden Kapitel durch Zusatzindikatoren ergänzt.

-
¹³ Die Jugendplattform richtet sich an Jugendliche, die nach der obligatorischen Schule keine Ausbildungslösung gefunden haben. Sie hat zum Ziel, die Jugendlichen je nach ihren Bedürfnissen und ihrer Situation in die verschiedenen zur Verfügung stehenden Strukturen zu vermitteln.

5 Ergänzende Indikatoren

Die Analyse zusätzlicher Indikatoren ist ein unverzichtbarer Schritt in der kantonalen Planung, da sie zusammen mit den Angaben aus den vorangegangenen Kapiteln den Kontext und die Realität des Kantons Freiburg widerspiegeln.

5.1 Minderjährige, die die obligatorische Sonderschule verlassen.

Im Schuljahr 2024-2025 haben im Kanton Freiburg 896 französischsprachige und 165 deutschsprachige Schülerinnen und Schüler eine sonderpädagogische Massnahme von SoA erhalten. Zu diesen zählen die Schülerinnen und Schüler der Sprachklassen und die Schülerinnen und Schüler der Klassen der sonderpädagogischen Einrichtungen. Zu diesen 1061 Schülerinnen und Schülern müssen die 18 ausserkantonale eingeschulten Schülerinnen und Schüler, von denen 14 deutschsprachig sind, sowie die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Betreuungsbedarf, die ihre obligatorische Schulzeit in Regelklassen fortsetzen (n=1103), hinzugezählt werden (Tätigkeitsbericht 2024, Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten, DFAC, Amt für Volksschulbildung, S. 13-14).

Von diesen Schülerinnen und Schülern werden 375 zwischen 2026 und 2030 volljährig. Gemäss SoA benötigen 215 dieser Jugendlichen eine institutionelle Leistung: 70 Leistungen im Bereich Wohnen und 186 Leistungen im Bereich Beschäftigung. Zum ersten Mal werden unter diesen Leistungen 65 Leistungen vom Typ *Begleitung im Unternehmen / Job Coaching* und 9 *Begleitungen zu Hause* gezählt. 84 % dieser Schülerinnen und Schüler sind französischsprachig.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Gesuche nach dem Jahr, in dem die Schüler die obligatorische Schule abschliessen.

Tabelle18 : Verteilung der Anzahl der Leistungsgesuche nach Jahr.

	2026	2027	2028	2029	2030	2026-2030
Heim mit Beschäftigung	6	8	3	7	4	28
Heim ohne Beschäftigung	5		12	2	3	22
Aussenwohngruppe	4	1	1	2	3	6
Begleitung zu Hause	2	3	3	1		9
Werkstätte	27	14	23	22	20	106
Tagesstätte	2	2	5	3	3	15
Begleitung im Unternehmen / Job Coaching	10	14	9	16	16	65
Gesamttotal pro Jahr	56	42	56	53	49	256

Für die Jahre 2026 bis 2030 und nur auf der Grundlage dieser Daten aus dem SoA müsste das institutionelle Netzwerk 61 Plätze im Bereich Wohnen und 121 Plätze im Bereich Beschäftigung für volljährig werdende Jugendliche mit Behinderung zur Verfügung stellen und 9 Begleitungen zu Hause und 65 Begleitungen im Unternehmen organisieren.

5.2 Ambulante Leistungen

Ambulante Betreuungsleistungen werden nicht nur durch das Netzwerk der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons organisiert, sondern auch von anderen Anbieterinnen und Anbietern. In diesem Kapitel wird die Arbeit einiger ausgewählter Partnerorganisationen vorgestellt.

Zu den weiteren Anbieterinnen und Anbietern von ambulanten Begleitleistungen gehören Pro Infirmis, der Verein Profil und der Verein De Toutes nos forces.

Im Laufe des Jahres 2024 begleitete Pro Infirmis **129** Menschen mit einer Behinderung zu Hause. Darüber hinaus profitierten im Jahr 2024 **15** erwachsene Personen indirekt vom Entlastungsdienst, der von Pro Infirmis erbracht wurden. Diese Leistung zielt zwar in erster Linie darauf ab, die pflegenden Angehörigen bei der Betreuung eines erwachsenen oder minderjährigen Menschen mit Behinderungen zu entlasten, für die Zwecke der Planung werden sie jedoch mit den Leistungen der Begleitung zu Hause gleichgesetzt.

Was das Job Coaching betrifft, dessen Finanzierung durch den Fonds für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt sichergestellt wird, profitierten **25** Personen von einer von Pro Infirmis angebotenen Leistung zur Begleitung im Unternehmen / Job Coaching (Leistungen von InsertH). Die Leistung Begleitung im Unternehmen / Job Coaching für deutschsprachige Personen wird vom Verein Profil koordiniert. Im Laufe des Jahres 2024 profitierten **8** Freiburgerinnen und Freiburger von dieser Leistung. Der Verein De Toutes nos Forces hat seinerseits im Jahr 2024 für **7** Personen eine Begleitung im Unternehmen / Job Coaching erbracht.

Insgesamt erhielten am 31. Dezember 2024 **144** erwachsene Menschen mit Behinderungen eine ambulante Leistung zu Hause und **40** in einem Unternehmen, die nicht von einer Institution erbracht wurden.

Es ist jedoch schwierig vorherzusagen, wie viele dieser Personen eine institutionelle Leistung mit stationärem Charakter (Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe, Werkstätte, Tagesstätte) in Anspruch nehmen werden und wenn ja, wann sie diese beantragen werden. Interessant ist jedoch, dass das Verhältnis der Anzahl Personen, die eine ambulante Leistung zu Hause von einer Institution oder einem anderen Anbieter in Anspruch nehmen (n=256), und der Anzahl der Personen, die in einer Institution (Heim oder Aussenwohngruppe; n=822) leben, Ende 2024 31% zu 100% beträgt.

5.3 Grad der Institutionalisierung und der ambulanten Begleitung

Der Institutionalisierungsgrad wurde gemessen, indem die Anzahl der am 31. Dezember 2024 bestehenden Wohnplätze (Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe) im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg betrachtet wurde¹⁴:

- > Institutionalisierungsgrad = $869 \text{ Plätze} / 279\,397 \text{ Personen ständige Wohnbevölkerung ab 18 Jahren} * 1000 = 3.11$ (3.23 im Jahr 2018).

Mit anderen Worten: Der Kanton verfügt über 3.11 Plätze im Bereich Wohnen pro 1000 Einwohner über 18 Jahren. Der Institutionalisierungsgrad ist eine mit Vorsicht zu betrachtende Grösse, da in den letzten Jahren in einigen Bereichen ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Plätzen bestand. Dennoch ist ein Rückgang dieses Grades zu beobachten, der wahrscheinlich auch auf die Zunahme ambulanter Leistungen zurückzuführen ist.

Daher ist es interessanter, die Entwicklung des Grades der ambulanten Begleitung zu Hause zu betrachten. Dieser bezieht sich auf die Betreuungsleistungen, die vom Netzwerk der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons erbracht werden.¹⁵

- > 2018: $\text{Grad}_{\text{BeglHause}} = 65 \text{ Anzahl Personen mit einer institutionellen Leistung Begleitung zu Hause} / 849 \text{ Gesamtzahl der Personen mit einer stationären oder ambulanten institutionellen Leistung} * 100 = 7.65$
- > 2024: $\text{Grad}_{\text{BeglHause}} = 112 \text{ Anzahl Personen, die von einer institutionellen Leistung Begleitung zu Hause profitieren} / 934 \text{ Gesamtzahl der Personen, die von einer stationären oder ambulanten institutionellen Leistung profitieren} * 100 = 11.99$

Eines der Ziele der kantonalen Politik ist der Ausbau von ambulanten Leistungen, so dass der Anstieg dieses Grades erfreulich ist.

-

¹⁴ Zukünftige Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg von 2024 bis 2025 - mittleres Szenario. Verfügbar auf dem Datenportal des Amtes für Statistik und Daten SDA (abgerufen am 3. Juni 2025).

¹⁵ Dieser Grad wird nicht auf interkantonaler Ebene berechnet. Es handelt sich um eine rein spezifische Angabe für den Kanton Freiburg.

5.4 Genehmigungen zur Inanspruchnahme von institutionellen Leistungen

Mit dem Inkrafttreten des SIPG ist es für Menschen mit Behinderungen, die auf eine Invalidenrente warten, möglich, institutionelle Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihre persönliche und medizinische Situation dies erfordert (Art. 11 SIPG). Die Direktion für Gesundheit und Soziales kann auch Menschen mit Behinderungen, denen eine Invalidenrente verweigert wurde, eine Bewilligung erteilen (Art. 12 SIPG).

Im Laufe des Jahres 2024 analysierte das SVA 49 Anträge. Von allen Gesuchen wurden 11 bewilligt und den Betroffenen wurde die Inanspruchnahme einer Leistung des institutionellen Netzwerks des Kantons Freiburg gewährt: 9 Bewilligungen nach Artikel 11 SIPG und zwei nach Artikel 12 SIPG. Die meisten dieser Bewilligungen betrafen Jugendliche unter 25 Jahren. Es ist anzumerken, dass 18 Personen im Laufe der Bearbeitung einen Rentenentscheid erhielten oder als invalid anerkannt wurden. Bei den restlichen 20 Personen wurde keine Bewilligung erteilt oder das Dossier wurde nicht weiterbearbeitet, weil die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht auf ein Ersuchen um zusätzliche Informationen eingegangen ist.

5.5 Beobachtungen in den Nachbarkantonen und andere Indikatoren

Da ein zahlenmässiger interkantonaler Vergleich der Planungen nicht mehr möglich ist, weil keine zentralisierten Daten zur Verfügung stehen,¹⁶ sollen in diesem Kapitel einige Besonderheiten dargestellt werden, die aus den Planungen anderer Kantone hervorgehen. Da die Überlegungen zur Behindertenpolitik in der Schweiz oft regional und zu vielen Themen über den rein kantonalen Rahmen hinaus (in interkantonalen Gruppen¹⁷) angestellt werden, liegt der Schwerpunkt auf den Westschweizer Kantonen, insbesondere den Kantonen Neuenburg¹⁸ und Wallis¹⁹, die ihre institutionellen Planungen vor kurzem abgeschlossen haben, und zwar Anfang 2025 (dies gilt nicht für die anderen Westschweizer Kantone Genf, Waadt und Jura, deren Planungen sich noch im Stadium der Ausarbeitung befinden).

Die bei der Planung angewandte Methodik ist in den Kantonen sehr ähnlich: es werden demografische Daten, Daten der Sozialversicherungen sowie Daten verwendet, die bei verschiedenen im Behindertenbereich tätigen Organisationen (Institutionen, Akteure des Gesundheitswesens, Verbände und Stiftungen) erhoben wurden. Verschiedene Einflussfaktoren auf das institutionelle Angebot, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein können, werden ebenfalls identifiziert und zur Verfeinerung der Planungen herangezogen. Dies ermöglicht es, die Anzahl der benötigten Plätze und Leistungen pro Behinderungsart zu schätzen. Gewisse Einschränkungen, die diesen prospektiven Ansätzen innewohnen, werden beispielsweise im Planungsbericht des Kantons Neuenburg klar erläutert. In jüngerer Zeit haben die Kantone Neuenburg und Wallis durch Umfragen zusätzliche Informationen gesammelt, um die Anforderungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen besser zu verstehen.²⁰

¹⁶ Die Tabelle mit den detaillierten Statistiken der Westschweizer Kantone und des Tessins über die Entwicklung der Plätze in Einrichtungen für Erwachsene ist für 2024 noch nicht verfügbar. Die letzten von allen betroffenen Kantonen aktualisierten Daten stammen aus dem Jahr 2018.

¹⁷ Zu nennen sind beispielsweise die Conférence latine des organismes responsables des institutions sociales (COLORIS) oder die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die verschiedenen damit zusammenhängenden thematischen Gruppen.

¹⁸ Staatsrat des Kantons Neuenburg, 2025, [Planification de l'offre de prestations sociales dans les domaines du handicap, de l'addiction et de la grande précarité - République et canton de Neuchâtel](#), Version vom 20. Januar 2025.

¹⁹ Kanton Wallis, 2025, Département Gesundheit, Soziales und Kultur, [Bedarfsanalyse für Menschen mit Behinderungen und Studie über die Unterstützung von Menschen mit Autismus - - vs.ch](#), Version vom 28. Januar 2025.

²⁰ Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind online verfügbar: [Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung - - vs.ch Planification de l'offre de prestations sociales dans les domaines du handicap, de l'addiction et de la grande précarité - République et canton de Neuchâtel](#).

Einige wichtige spezifische Themen stehen derzeit im Mittelpunkt von Überlegungen auf verschiedenen Ebenen und gehen aus den untersuchten Planungsberichten hervor. An erster Stelle ist hier die Notwendigkeit des Ausbaus ambulanter Leistungen zu nennen, die von den Kantonen verstärkt in den Fokus genommen werden. Ziel ist es hier, den Anforderungen der UNO-Behindertenrechtskonvention bezüglich Wahlfreiheit und Selbstbestimmung im Bereich Wohnen besser gerecht zu werden. Die angepasste Betreuung in komplexen Situationen, die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Jugendlichen, die Alterung der Bevölkerung, die Zunahme der Bevölkerung mit Autismus-Spektrum-Störungen und Verhaltensauffälligkeiten sind weitere wichtige Themen, die in direktem Zusammenhang mit der Anpassung des Angebots für eine bedarfsgerechte Leistungserbringung sowie mit den damit verbundenen Finanzierungsfragen angesichts der erhöhten Nachfrage nach Ressourcen stehen.

Die Planung sowie die Umsetzung der BRK sind kontinuierliche Prozesse, die sich ständig weiterentwickeln und eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Behörden, den im Behindertenbereich tätigen Organisationen sowie den direkt betroffenen Personen (Leistungsbeziehende und Angehörige) erfordern. In diesem Kapitel wurde hervorgehoben, dass spezifische Themen im Zusammenhang mit der Planung berücksichtigt werden müssen, damit diese den Bedürfnissen der betroffenen Personen am besten gerecht wird. Diesbezüglich und wie im Walliser Planungsbericht (S. 61) erwähnt: " Um diesen Bedarf an individualisierten Leistungen zu decken, können verschiedene Massnahmen ergriffen werden, wie z. B. die Diversifizierung des Katalogs der Leistungsangebote, sei es im Bereich der Beherbergung, der Arbeit oder der Beschäftigung, ". Verschiedene Berichte weisen darauf hin, dass dieser Prozess eine Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Angebots erfordert, die auch durch die Durchführung von Pilotprojekten erreicht werden kann. Solche Pilotprojekte können im Kanton Freiburg im Rahmen des Massnahmenplans zur Politik für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der neue kantonale Massnahmenplan zur Politik für Menschen mit Behinderungen aufgrund der schwierigen finanziellen Lage des Kantons Freiburg derzeit ausgesetzt ist.

6 Planung des institutionellen Leistungsangebots

Die Gesamtheit der in den vorangegangenen Kapiteln präsentierten Daten liefert detaillierte Informationen über das institutionelle Netzwerk von des Kantons Freiburg, über die Personen, die Leistungen in Anspruch nehmen, sowie über das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage.

6.1 Aktuelle Situation

Die Entwicklung des institutionellen Netzwerks Freiburgs muss nicht nur den kantonalen politischen Rahmenbedingungen Rechnung tragen, sondern auch den Grundsätzen der BRK: neue, innovative Wohn- und Lebensformen, mehr Autonomie und Selbstbestimmung, das Recht auf Arbeit u.a..

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, muss der Staat wirksame und angemessene Massnahmen ergreifen, die von der Bereitstellung von alternativen gemeinschaftlichen Wohnformen oder Beschäftigungsmöglichkeiten in einem geschützten Umfeld bis hin zur Verfügbarkeit von ambulanten Diensten und Leistungen reichen.

Am 31. Dezember 2024 zählte das institutionelle Netzwerk des Kantons Freiburg 2103 Plätze: 869 im Bereich Wohnen und 1234 im Bereich Beschäftigung. Zu diesen 2103 Plätzen müssen noch 4 weitere Plätze hinzugefügt werden, deren Realisierung im Budget 2025 vorgesehen ist, sowie 18 Plätze, die aus der Umwandlung eines Heims ohne Beschäftigung und einer Aussenwohngruppe in ein Heim mit Beschäftigung resultieren.

Ende 2025 wird das institutionelle Netzwerk in Freiburg somit insgesamt 2107 Plätze umfassen, gegenüber den im Planungsbericht 2021-2025 vorgesehenen 2179 Plätzen. Es ist anzumerken, dass im gleichen Zeitraum 18 bereits bestehende Plätze durch die Umgestaltung bestimmter Leistungen «frei» geworden sind, sodass insgesamt 2125 Plätze zur Verfügung stehen. Es gibt jedoch einen Saldo von Plätzen (n=54), die nicht geschaffen wurden. Dieser Mangel hatte keine Auswirkungen auf die Warteliste, ausser im Bereich der psychischen Behinderung für Leistungen im Bereich Wohnen. Dagegen stieg die Zahl der Personen, die eine Leistung ausserhalb des Kantons in Anspruch nahmen (+ 32 Personen), sowie die Zahl der ausserhalb des Kantons finanzierten Leistungen (+ 40 Leistungen).

Was die ambulanten Leistungen des Netzwerks der sonder- und sozialpädagogischen Intuitionen betrifft, so stieg die Zahl der Personen, die eine Begleitung zu Hause erhalten, von 65 auf 112 (+72 %) und die Zahl der Personen, die eine Begleitung im Unternehmen / Job Coaching erhalten, von 0 auf 10. Die im Planungsbericht 2021–2025 formulierte Hypothese sah eine Steigerung dieser Leistungen um 100 % vor. In nur vier Jahren nähert sich die Realität dem Entwicklungsziel. Angesichts der im Haushalt 2025 vorgesehenen Mittel zur Förderung der Entwicklung ambulanter Betreuungsleistungen wird die Zahl der Personen, die solche Leistungen in Anspruch nehmen, weiter steigen.

6.1.1 Offene Stellen, Wartelisten und ausserkantonale Leistungen

Tabelle 7 zeigt die Existenz von 138 offenen Plätzen am 31. Dezember 2024 im gesamten Kanton Freiburg: 29 im Bereich Wohnen und 109 im Bereich Beschäftigung. Zu diesen 138 Plätzen muss die Verfügbarkeit von Begleitung zu Hause für 12 Personen und Begleitung im Unternehmen für 5 Personen hinzugezählt werden. Die Analyse der Wartelisten zum selben Zeitpunkt ermöglicht einen genauen Überblick über den Leistungsbedarf: 30 Plätze im Bereich Wohnen, 33 Plätze im Bereich Beschäftigung und 7 Leistungen ambulanter Natur (siehe Tabelle 17).

Auf den ersten Blick könnte man also zu dem Schluss kommen, dass zwischen dem Angebot an freien Plätzen und der Verfügbarkeit ambulanter Leistungen einerseits und der Nachfrage nach stationären oder ambulanten Leistungen andererseits ein Gleichgewicht besteht. Im Bereich der geistigen und körperlichen Behinderung kann die Nachfrage nach Leistungen tatsächlich durch das Angebot an verfügbaren Plätzen gedeckt werden, sowohl im Bereich Wohnen als auch im Bereich Beschäftigung.

Ganz anders sieht es jedoch aus, wenn man den Bedarf von Menschen mit psychischen Behinderungen betrachtet. Während die Nachfrage nach Beschäftigungsplätzen durch die verfügbaren Plätze gedeckt werden kann, ist der Mangel an Wohnplätzen besorgniserregend. Am 31. Dezember 2024 standen 19 Gesuche 6 verfügbaren Plätze gegenüber. Es ist anzumerken, dass diese Gesuche nicht durch den Bereich der geistigen Behinderung abgedeckt werden können.

Auch berücksichtigt das Gleichgewicht zwischen der Anzahl der freien Plätze und dem Bedarf an Plätzen nicht die erhebliche Anzahl von Platzierung von Menschen mit Behinderungen in anderen Kantonen.

Die Zahl der Personen, die eine Leistung ausserhalb des Kantons beziehen, steigt mit mehr als 21 % zwischen 2018 und 2024 weiter an, während die Bevölkerung des Kantons Freiburg nur um 9 % gewachsen ist. Dies lässt uns zum Schluss kommen, dass mindestens 16 Personen bei insgesamt 20 Leistungen eine Betreuungslösung im Kanton Freiburg hätten finden müssen.²¹

6.1.2 Integration von Minderjährigen in das institutionelle Netzwerk des Kantons Freiburg

Zwischen 2026 und 2030 werden 215 Jugendliche die obligatorische Schule verlassen und auf der Suche nach einer institutionellen Leistung sein. Diese werden bis 2030 61 Plätze im Bereich Wohnen, 121 Plätze im Bereich Beschäftigung sowie Begleitung zu Hause (9 Personen) und Begleitung in Unternehmen / Job Coaching (65 Personen) benötigen.

6.2 Faktoren, die den Bedarf an stationären Plätzen und ambulanten Leistungen beeinflussen

In diesem Kapitel werden die Faktoren erörtert, die den Bedarf an stationären Plätzen – Bereiche Wohnen und Beschäftigung - und an ambulanten Betreuungsleistungen beeinflussen. Im Einzelnen wirken sich diese Faktoren auf die Anzahl der zu schaffenden Leistungen sowie auf die Art oder den Charakter der Leistungen aus.

Ausgehend von einer ersten Hypothese, die die Entwicklung der Freiburger Demografie berücksichtigt und eine rein quantitative Sicht der Entwicklung des Leistungsangebots vorschlägt, werden in den folgenden Kapiteln die verschiedenen Faktoren, die dieses erste Ergebnis beeinflussen, nacheinander vorgestellt.

Die Identifizierung der unten aufgeführten Faktoren ist das Ergebnis einer Arbeit, die von der *Kommission für die Planung des Leistungsangebots der Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen*²² durchgeführt wurde. Nachdem diese Faktoren identifiziert waren, wurde vom SVA eine theoretische Analyse durchgeführt, um nur die Faktoren vorzuschlagen, die einen direkten Zusammenhang mit der Anzahl und der Art einer Leistung haben.

Von den identifizierten Faktoren wurden einige nicht für die vorliegende Planung berücksichtigt. Für einige wurde kein direkter Zusammenhang wissenschaftlich nachgewiesen. Bei anderen wurde der Mangel an statistischen Daten, die eine konkrete Analyse ermöglichen würden, als zu grosses Hindernis angesehen. So konnten Faktoren wie die Erschöpfung pflegender Angehöriger oder die Neudefinition der Aufgaben von Spitälern nicht berücksichtigt werden. Diese beiden Faktoren werden jedoch bei der nächsten Planung erneut in Betracht gezogen. Die aktuelle Analyse hat nämlich gezeigt, dass spezifische Daten gesammelt werden müssen, die in Zukunft den Zusammenhang zwischen der Erschöpfung der Angehörigen oder der Neudefinition der Aufgaben der Spitäler und der Anzahl oder Art der Leistungen erklären können.

In den folgenden Kapiteln werden Überlegungen zu den Faktoren angestellt, die den Bedarf an stationären Plätzen - Bereiche Wohnen und Beschäftigung - und an ambulanten Betreuungsleistungen beeinflussen. Die vier ausgewählten

²¹ Tatsächlicher Anstieg der Zahl der Personen ausserhalb des Kantons = 32 Personen; Anstieg aufgrund der demografischen Entwicklung von 9 % = 14 Personen. Hypothese: Der Mangel an Plätzen hat die Zahl der Personen beeinflusst, die eine Lösung ausserhalb des Kantons suchen = 18 Personen.

²² [Commission de planification de l'offre de prestations institutionnelles pour adultes en situation de handicap | Staat Freiburg](#)

Faktoren sind: die Entwicklung der Freiburger Demografie, die Auswirkungen der Inklusionspolitik, das zunehmende Alter der Menschen mit Behinderungen und die Frage, ob die Begleitung komplexer wird, sowie die Jugend.

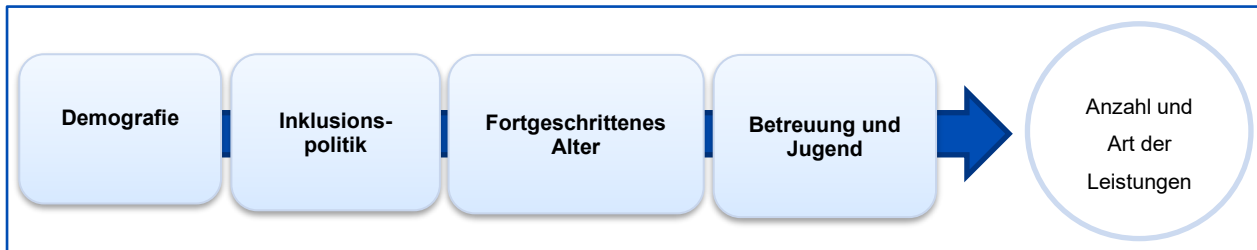


Abbildung 5: Faktoren, die die Anzahl und die Art der institutionellen Leistungen beeinflussen

6.2.1 Entwicklung der Freiburger Demografie

Seit mehr als zwanzig Jahren gilt der Kanton Freiburg als einer der Champions des Bevölkerungsbooms. Ende 2023 gehört er zu den vier Kantonen, die am meisten neue Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen (+2,1 % im Vergleich zu 2022).²³

Das Amt für Statistik und Daten des Staates Freiburg (SDA) erarbeitet nun Projektionen, um diese Bevölkerungsbewegungen so weit wie möglich vorherzusagen. Die Szenarien für den Zeitraum von 2024 bis 2055 gehen alle von einem ununterbrochenen Bevölkerungswachstum bis 2030 aus. Das mittlere Szenario geht davon aus, dass im Kanton Freiburg die ständige Wohnbevölkerung ab 18 Jahren von 279'397 Personen auf 300 463 Personen im Jahr 2030 ansteigen wird.

Weiter unten werden wir auf die Frage der Alterung der Bevölkerung eingehen. Zuvor scheint es ratsam, sich mit der Ambivalenz der Folgen dieses Bevölkerungswachstums zu befassen.

Die Ansiedlung neuer Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton bringt zwar zusätzliche Einnahmen, weckt aber auch Bedürfnisse und Erwartungen. Eine der Herausforderungen für die Gemeinwesen besteht darin, diese Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere durch Ausbau von Infrastrukturen, Einrichtungen und Dienstleistungen. Dieses Wachstum erfordert also, die damit einhergehenden Veränderungen bestmöglich zu antizipieren, um das institutionelle Angebot in quantitativer Hinsicht anzupassen.

In der vorangegangenen Planungsperiode wurde davon ausgegangen, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl Plätze in Institutionen und der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons in den nächsten fünf Jahren gleichbleiben würde.

Die im vorherigen Kapitel dargelegte Feststellung bestätigt diese Annahme jedoch nur teilweise, da sich die auf der Bevölkerungsentwicklung basierende Schätzung der Anzahl zu schaffender Plätze nur im Bereich Wohnen als korrekt erwiesen hat. Wie in Kapitel 5.1 aufgezeigt, wird die Nachfrage nach Leistungen im Bereich Beschäftigung in den nächsten Jahren für Jugendliche, die die Sonderschule verlassen, erheblich sein.

Aus diesem Grund führen wir diese Annahme für die vorliegende Planung fort.

Wir stellen die Hypothese auf, dass die Entwicklung der Anzahl der stationären Plätze proportional zur demografischen Entwicklung in Freiburg bleiben wird (Institutionalisierungsgrad wie 2024).

Die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung rechtfertigt den Ausbau der institutionellen Leistungen, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Ausgehend von dieser Hypothese müssten im Zeitraum 2026 bis 2030 66 Plätze im Bereich Wohnen und 93 Plätze im Bereich Beschäftigung geschaffen werden, d.h. insgesamt 159 Plätze.

²³ [Forte croissance démographique en Suisse en 2023 - Effectif et évolution de la population en Suisse en 2023: résultats définitifs | Medienmitteilung](#) (22.08.2024)

Die Entwicklung der Leistungen für den Zeitraum 2026-2030 muss jedoch das aktuelle Umfeld in Bezug auf freie Plätze, Wartelisten und ausserkantonale Leistungen berücksichtigen.

Tabelle 19: Berücksichtigung des aktuellen Umfeldes bei der Entwicklung der Leistungen 2026-2030

Anzahl zu schaffende Plätze nach der Demografie	Berücksichtigung des aktuellen Umfeldes			Anzahl zu schaffende Plätze entsprechend der Demografie unter Berücksichtigung des aktuellen Umfeldes
	Freie Plätze	Warteliste	Ausserkantonale Leistungen	
66 Plätze Bereich Wohnen	- 29	+ 30	+ 7	74 Plätze Bereich Wohnen
93 Plätze Bereich Beschäftigung	- 109	+ 33	+ 13	30 Plätze Bereich Beschäftigung
159 Plätze total				104 Plätze total

Diese Faktoren haben einen Einfluss auf die Anzahl der zu schaffenden Leistungen. Aus diesem Grund müssen in den nächsten fünf Jahren **74 Plätze im Bereich Wohnen und 30 Plätze im Bereich Beschäftigung, also insgesamt 104 Plätze**, geschaffen werden.

6.2.2 Für eine Politik der Inklusion

Der Beitritt der Schweiz zum BRK im Jahr 2014 hat den Weg zu neuen Wohnformen geebnet, indem in diesem Zusammenhang mehr Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen und eine frei gewählte oder akzeptierte Arbeit auf einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt und in einem offenen Arbeitsumfeld gefordert wurde.

Die Auswirkungen dieses Beitritts sowie die Umsetzung der Massnahmen der Politik des Kantons Freiburg haben eine reale Wirkung, die Zunahme der Anzahl der Personen, die eine ambulante Betreuungsleistung erhalten, ist ein Beweis dafür.

Nicht nur im Bereich Wohnen mit der Begleitung zu Hause, sondern auch im Bereich Beschäftigung mit der Begleitung im Unternehmen/Job Coaching sind die Zahlen beachtlich und angesichts der laufenden Gesuche wird die Zahl der Personen, die eine ambulante Leistung beziehen, weiter ansteigen.

Das vor fünf Jahren formulierte Ziel, dass bis 2040 jede zweite Person zu Hause betreut werden kann, bleibt realistisch.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen einerseits Angebote und Leistungen ausgebaut werden. Andererseits kann diese Entwicklung nur dann von Nutzen sein, wenn die Menschen mit Behinderungen alle Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt zu führen.

Daraus ergibt sich, dass Selbstbestimmung eher aus einer kollektiven und staatsbürgerlichen als aus einer individualistischen Perspektive betrachtet werden sollte, da die Autonomie und Freiheit, die sie verleiht, notwendigerweise mit Verantwortung einhergehen muss; ebenso wie Rechte und Freiheiten mit Pflichten und Aufgaben einhergehen sollten. Darüber hinaus bedeutet selbstbestimmt zu wählen und zu handeln nicht, dass man selbst, allein und ohne Hilfe entscheidet und handelt. Von jeglicher Hilfe, Einflussnahme oder Einmischung befreit zu sein, bedeutet nicht, dass ein Individuum selbstbestimmt entscheidet.

Daher bedeutet die BRK, dass der Kanton Freiburg nicht nur Leistungen und Angebote zu Hause entwickelt, sondern auch die Betreuung in sonder- und sozialpädagogischen Institutionen verstärkt, damit das Erlernen von Selbstbestimmung stattfinden kann.

Die im Rahmen der vorherigen Planungsperiode formulierte Annahme, die postuliert, dass das Volumen der ambulanten Betreuungsleistungen um rund 100 % steigen wird, bestätigt sich. Am 31. Dezember 2024 bieten die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons eine solche Leistung für 122 Personen an: 112 Personen haben eine Begleitung zu Hause und 10 Personen eine Begleitung im Unternehmen / Job Coaching. Der Umfang der Leistungen in Stunden erreichte nicht die geplanten 250 Stunden pro Woche, stieg jedoch schrittweise an und erreichte 2024 die Zahl von 182 Stunden pro Woche.

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Daten zeigen jedoch deutlich, dass die Nachfrage nach ambulanten Leistungen sehr real ist und ständig steigt. Aus diesem Grund gehen wir für die vorliegende Planung erneut von dieser Annahme aus.

Wir gehen davon aus, dass bis 2030 das Volumen der von den Institutionen angebotenen ambulanten Betreuungsleistungen um 100 % ansteigen wird.

Die stationären Leistungen, die darauf abzielen, eine Ausbildung, einen Wohnplatz oder eine Beschäftigung in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons anzubieten, werden weiterhin eine wichtige Rolle spielen und der Kanton muss weiterhin ein qualitativ hochwertiges Angebot an stationären Leistungen gewährleisten. Im Sinne des BRK muss er jedoch die Wahlfreiheit jeder/jedes Einzelnen durch den Ausbau der ambulanten Leistungen fördern.

Insbesondere für Schulabgängerinnen und -abgänger ist der Ausbau und die Verfügbarkeit von ambulanten Betreuungsleistungen nicht mehr nur eine Option, sondern eine Realität und eine klare und konkrete Forderung.

Es gibt nur einen Faktor, der diese Entwicklung bremsen könnte: der Immobilienmarkt und die Schwierigkeiten beim Zugang zu Mietwohnungen für Menschen mit Behinderungen, die noch zu oft als gefährdete Personen betrachtet werden.

Wir gehen davon aus, dass bis 2030 eine wachsende Zahl von Menschen von ambulanten institutionellen Leistungen profitieren wird, insbesondere im Bereich Beschäftigung. Das derzeitige Stundenvolumen dürfte somit auf rund 300 Stunden pro Woche verteilt auf 250 Menschen mit Behinderungen ansteigen.

Angesichts der Entwicklung der ambulanten Leistungen gehen wir davon aus, dass der Ausbau der Anzahl der Plätze im Bereich Beschäftigung gebremst werden kann (-10 %).

Statt der im vorherigen Kapitel angekündigten 30 Plätze würden nur 27 Plätze im Bereich Beschäftigung geschaffen.

6.2.3 Alterung der Bevölkerung und der Menschen mit Behinderungen

Nach dem vom SDA im Mai 2025 entwickelten mittleren Szenario werden die Bevölkerungsgruppen zwischen 65-79 Jahren und der über 80-Jährigen zwischen 2024 und 2030 am stärksten wachsen, nämlich um 18 % bzw. 31 %.

Menschen mit Behinderungen erleben wie der Rest der Bevölkerung einen Anstieg ihrer Lebenserwartung. Dieser Entwicklung kann grösstenteils auf den medizinischen Fortschritt und die verbesserten Lebensbedingungen dieser Menschen zurückgeführt werden.

Wenn man die oben genannten Wachstumsraten auf die Ende 2024 institutionalisierten Personen anwendet, kann man die Anzahl der Personen im Alter von 65 Jahren und darüber in den Freiburger Institutionen Ende 2030 auf 195 schätzen.

Älteren Menschen mit einer institutionellen Leistung stehen derzeit verschiedene Formen der Betreuung zur Verfügung. Die Ausarbeitung von spezifischen Betreuungskonzepten für eine ältere Zielgruppe, die Schaffung von Wohnbereichen, die den Kriterien der Sicherheit und des Komforts entsprechen, sowie die Eröffnung von Tagesstätten und spezifischen Einheiten, die ältere Personen aufnehmen, sind heute in den Freiburger Institutionen eine Realität. Eine Realität, die auch andere Formen der Betreuung, auch im fortgeschrittenen Alter, umfassen muss.

Die in der vorherigen Planungsperiode formulierte Hypothese betonte die Tatsache, dass das Altern der Menschen mit Behinderungen sich auf die Art der zu schaffenden Leistungen und nicht auf die Gesamtzahl der Leistungen auswirken würde. In den letzten Jahren wurden daher einige Leistungen umgestaltet, um älteren Menschen mit Behinderungen eine Betreuung zu bieten, die ihren Bedürfnissen besser entspricht. Diese Umstrukturierung erforderte und erfordert weiterhin eine Erhöhung der Personalressourcen, da bestimmte Krankheiten zunehmen oder die Kompetenzen der Betroffenen abnehmen, sowie Investitionen in die Anpassung der Umgebung der Betroffenen. Es wurden keine neuen Leistungen entwickelt, die speziell auf ältere Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind.

Wir gehen davon aus, dass die Alterung der Menschen mit Behinderungen in den nächsten fünf Jahren keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtzahl der neu zu schaffenden Plätze haben wird, jedoch die Art der zu schaffenden Leistungen beeinflussen wird, was zu einem erhöhten Personalbedarf führen wird.

Flexibilität bei der Tätigkeit in Werkstätten und Beschäftigung in Tagesstätten, Betreuung zur Aufrechterhaltung der psycho-kognitiven Fähigkeiten und der familiären und sozialen Beziehungen sowie verschiedene und neue Aktivitäten sollen dem Alter angepasste Lebensbedingungen gewährleisten.

Das Gesetz über sozialmedizinische Leistungen vom 12. Mai 2016 ermöglicht die Zulassung zur Ausübung einer Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) für nicht anerkannte Pflegeheime (SmLG; SGF 820.2). Diese Massnahme ermöglicht die Schaffung von Pflegeheimabteilungen in sonder- und sozialpädagogischen Institutionen, um einerseits den Bedürfnissen alternder Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen und andererseits die Leistungen besser an die Bedürfnisse von Menschen anzupassen, die aufgrund psychischer oder physischer Schwierigkeiten intensive Pflege benötigen. Diese Zulassung zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der OKP kann auch das Angebot von Tagesstätten umfassen.

Derzeit werden Personen, die intensive Pflege benötigen, ausserhalb des Kantons untergebracht. Die Schaffung einer Struktur oder von Einheiten, die auch Pflege anbieten können, wird es somit mehr Menschen ermöglichen, im Kanton eine Lösung für ihre spezifischen Bedürfnisse zu finden.

6.2.4 Komplexer werdende Betreuung und Jugend

Die Ereignisse der letzten Jahre haben eine immer präsenter werdende Realität ans Licht gebracht: Die Begleitung von Menschen mit Behinderungen wird komplexer, insbesondere aufgrund von Doppel- oder Dreifachdiagnosen. Zu den kognitiven Schwierigkeiten gesellen sich psychische und Verhaltensauffälligkeiten.

Gleichzeitig steigt die Zahl der Jugendlichen, die die Sonderschule verlassen, insbesondere aufgrund der verlängerten Schulzeit. In den nächsten fünf Jahren werden mehr als 200 Jugendliche die Sonderschule verlassen und eine stationäre oder ambulante institutionelle Leistung benötigen.

Die demografische Entwicklung berücksichtigt natürlich einen Teil dieser Jugendlichen, die im Erwachsenenalter von einer institutionellen Leistung profitieren werden. Komplexer ist die Berücksichtigung der Jugendlichen, die zwar die Regelschule absolviert haben, aber aufgrund von Einschränkungen unterschiedlicher Art nicht in der Lage sein werden, selbstständig zu leben. Es gibt keine Studie, die es uns ermöglicht, diesen Bedarf anhand von Merkmalen, die sich auf die Freiburger Gesetzgebung abstützen, mit Sicherheit zu beziffern.²⁴

Ein teilweises Bild dieses Phänomens ergibt sich aus der Analyse der Bewilligungen um Inanspruchnahme von institutionellen Leistungen, die Personen ohne IV-Rente vom SVA erteilt werden (siehe Kapitel 5.4). Seit einigen Jahren betrifft die Mehrheit der erteilten Bewilligungen junge Erwachsene, die eine stationäre Betreuung suchen, und zwar eher in Mini-Strukturen als in grösseren Gemeinschaften.

Letztlich sind die steigende Zahl von Jugendlichen, die die Sonderschule verlassen und eine institutionelle Leistung benötigen, sowie die wachsende Zahl von Bewilligungsgesuchen für den Zugang zu diesen Leistungen für junge Erwachsene, die keine IV-Rente beziehen, deutliche Anzeichen dafür, dass es den Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer schlechter geht.

Die obigen Ausführungen zeigen letztlich, dass sowohl die Art als auch die Anzahl der Leistungen von der zunehmenden Komplexität der Betreuung und den Schwierigkeiten der jungen Erwachsenen beeinflusst werden. Aus diesem Grund wird die folgende Hypothese aufgestellt.

²⁴ Der Bericht zur *Planung des institutionellen Leistungsangebots für Minderjährige und junge Erwachsene, die unter Schutzmassnahmen stehen*, zeigt, dass es notwendig ist, bereits vor Erreichen des Erwachsenenalters Leistungen für schutzbedürftige Jugendliche mit psychischen oder sogar psychiatrischen Störungen zu entwickeln.

Wir gehen davon aus, dass der Umfang der institutionellen Leistungen bis 2030 um etwa 10 % erhöht werden muss. Die Entwicklung wird sich im Bereich Wohnen auf die Schaffung von kleineren und flexibleren Wohnformen konzentrieren müssen.

Wo psychiatrische und verhaltensbezogene Schwierigkeiten vorliegen, müssen die Ressourcen nicht nur in Bezug auf die Personaldotation, sondern auch in Bezug auf die Ausbildung des Personals angepasst werden, wobei die Bedeutung einer auf den Bedarf dieser Betroffenen zugeschnittenen Infrastruktur nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Um dem Bedarf der jungen Erwachsenen, die in das Freiburger Netzwerk integriert sind, gerecht zu werden, muss auf kleinere Wohneinheiten gesetzt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Kompetenzen liegt, die für das Erlernen eines selbstständigen Lebens erforderlich sind.

Um dieser doppelten Realität Rechnung zu tragen, die über den Ausbau der Leistungen im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung in Freiburg hinausgeht, wird es schliesslich notwendig sein, alle institutionellen Leistungen um 10 % auszubauen.

Die folgende Abbildung fasst die Überlegungen zu den verschiedenen Faktoren zusammen, die die Entwicklung der institutionellen Leistungen beeinflussen.

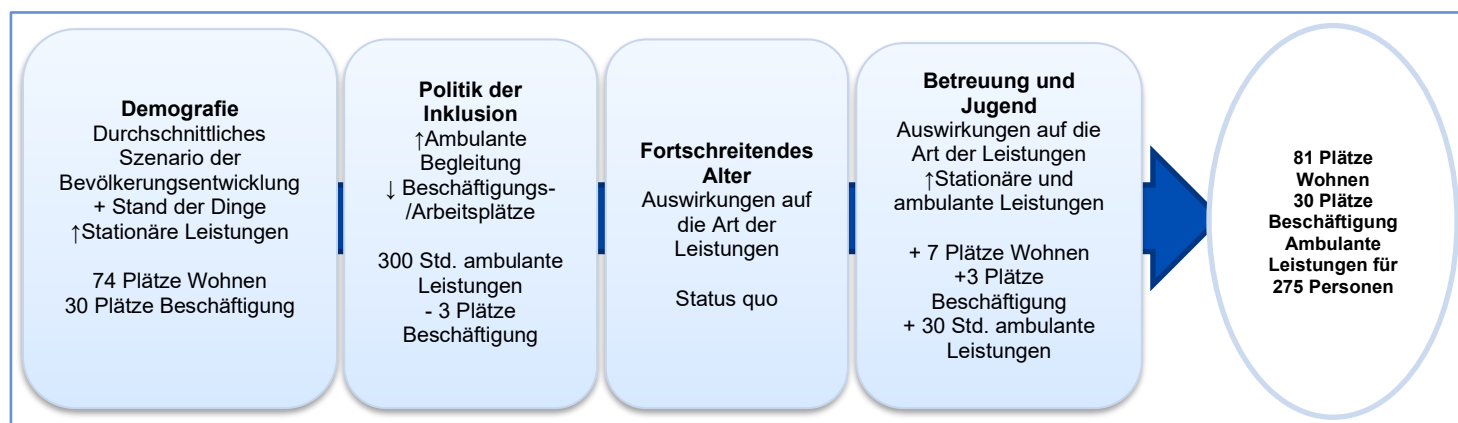


Abbildung 6: Hypothesen über den zukünftigen Bedarf an institutionellen Leistungen.

6.3 Entwicklung des Angebots an institutionellen Leistungen

In Anbetracht der im vorherigen Kapitel dargelegten Elemente formulieren wir daher für den Zeitraum 2026-2030 die folgenden Schlussfolgerungen:

- > Unter Berücksichtigung der Situation am 31. Dezember 2024 und der Faktoren, die einen Einfluss auf die Anzahl der Leistungen ausüben, werden 81 Plätze im Bereich Wohnen und 30 Plätze im Bereich Beschäftigung geschaffen, was insgesamt 111 neue Plätze ergibt.
- > Im ambulanten Bereich werden längerfristig Betreuungsleistungen für 275 Personen von geschätzten 330 Stunden pro Woche erbracht.

Wie bereits erwähnt, enthält die Planung jedoch keine detaillierte Aufschlüsselung der neu zu schaffenden Plätze nach Bezirken oder Art der Leistungen. Um den Bedarf genau zu ermitteln und diesen Grad an Präzision zu erreichen, ist es notwendig, jährlich eine gründliche Kontextanalyse auf der Grundlage regelmässig aktualisierter Daten durchzuführen.

Die folgende Tabelle enthält eine Aufschlüsselung der Anzahl der zu schaffenden Plätzen nach Interventionsbereich und Leistungsart. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine Projektion handelt, die auf einer rein mathematischen Analyse beruht, wobei für den Bereich der psychischen Behinderung eine Erhöhung der Anzahl Plätze um 25 % angenommen wird.

Tabelle 19: Planung der Anzahl neuer Plätze 2026-2030.

Interventionsbereich	Leistungen	Plätze am 31.12.2025	Zu schaffende Plätze	31.12.2030
Geistige Behinderung	Wohnen	520	40	560
	Beschäftigung	700	17	717
Total geistige Behinderung		1220	57	1277
Körperliche Behinderung	Wohnen	86	8	94
	Beschäftigung	163	4	167
Total körperliche Behinderung		249	12	261
Psychische Behinderung	Wohnen	267	33	300
	Beschäftigung	371	9	380
Total psychische Behinderung		638	42	680
Gesamttotal		2107	111	2218

Im Zeitraum 2026-2030 wird auch der Umfang der ambulanten Leistungen auf etwa 330 Stunden pro Woche ansteigen, die auf 275 Menschen mit Behinderungen verteilt werden.

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Leistungsarten - Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Tagesstätte - und Bezirken erfordert eine gründliche Analyse ständig aktualisierter Daten.

Bei der Zuweisung neuer Plätze müssen insbesondere folgende Erkenntnisse berücksichtigt werden:

- > Im Bereich Wohnen muss der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, Wohnmöglichkeiten mit "hoher Toleranzschwelle" zu realisieren. Angepasst an Personen mit multiplen Schwierigkeiten sollten diese Einheiten vier oder fünf Personen aus beiden Sprachregionen aufnehmen können. Für diese Personen ist die Nachfrage nach Plätzen in der Tat am dringendsten, sie ist auch am personalintensivsten.
- > Diese kleinen Einheiten sollten auch anderen Personentypen zur Verfügung gestellt werden, die ein persönlicheres Umfeld benötigen.
- > In den nächsten Jahren muss der Schwerpunkt auf die Entwicklung von Möglichkeiten für Menschen mit psychischen Einschränkungen im Bereich Wohnen gelegt werden.
- > Die Schaffung neuer Plätze im Bereich der Beschäftigung ist eine Notwendigkeit, muss aber mit einer allgemeinen Reflexion über das gesamte System verbunden werden, die eine eventuelle Neuorientierung bestimmter beruflicher Tätigkeiten, aber auch die Abschaffung bestimmter anderer Tätigkeiten beinhaltet, damit die Freiburger Leistungen in Bereich Beschäftigung dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen besser gerecht werden.
- > Um der Sprachregion der Personen Rechnung zu tragen, wird es notwendig sein, ein angemessenes Verhältnis von Plätzen für jede der beiden Sprachregionen vorzusehen. Die zuvor vorgestellten Ergebnisse zeigen:
 - o 20 % der in das Freiburger Netzwerk integrierten Personen haben Deutsch als Muttersprache (Kapitel 3.2.1).
 - o 16 % der Minderjährigen, die in den nächsten Jahren in das Freiburger Netzwerk integriert werden, sind deutscher Muttersprache (Kapitel 5.1).
 - o 26% der Freiburgerinnen und Freiburger sprechen Deutsch.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss bei der Vergabe von Plätzen an die verschiedenen Institutionen darauf geachtet werden, dass etwa 25 % der Plätze für deutschsprachige Personen vorgesehen werden.

7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Schaffung neuer Plätze

Die Anzahl der Plätze, deren finanzielle Auswirkungen berücksichtigt werden müssen, beläuft sich auf 111 (81 im Wohnbereich und 30 im Beschäftigungsbereich). Zu diesen Plätzen kommt der Ausbau von ambulanten Leistungen, um das Ziel von 330 Wochenstunden zu erreichen.

Angesichts der Vielfalt der Leistungen und der Heterogenität des Unterstützungsbedarfs der Leistungsempfängerinnen und -empfänger ist es nicht möglich, die Kosten für die Schaffung all dieser Plätze genau zu beziffern. Es ist auch nicht möglich, die Höhe des erforderlichen Betrages für Investitionen genau zu bestimmen.

Der Betrag pro Platz, der für die Schaffung von Plätzen in den Bereichen Wohnen und Beschäftigung erforderlich ist, wird unter Berücksichtigung der im Budget 2025 vorgesehenen Subvention berechnet. Diese Subvention wird korrigiert, um die in der Zukunft erforderliche Personaldotation je nach Veränderung der Leistungen anzurechnen.

Tabelle 20 : Finanzielle Auswirkungen

Leistungen	Zu schaffende Plätze 2026-2030	Höhe der Subvention pro Platz	Finanzielle Auswirkungen für die Schaffung der Plätzen
Wohnen	81	106 500 Franken	8 626 500 Franken
Beschäftigung	30	34 000 Franken	1 020 000 Franken
Ambulante Leistungen	+ 100 %		890 000 Franken

Der für die **Schaffung von 111 Plätzen im Zeitraum 2026-2030** erforderliche Betrag beläuft sich auf **9 646 500 Franken**. Hinzu kommt der Betrag, der für den **Ausbau der Leistungen mit ambulantem Charakter** erforderlich ist: **890 000 Franken**.

7.2 Anpassung der bestehenden Leistungen

Die in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Daten zeigen nicht nur die Notwendigkeit neuer Plätze, sondern auch, dass bestehende Plätze angepasst werden müssen.

So konnten in den letzten Jahren Plätze vom Typ *Aussenwohngruppe* oder *Heim ohne Beschäftigung* in Plätze vom Typ *Heim mit Beschäftigung* oder Plätze von *Produktionswerkstätten* in *Beschäftigungswerkstätten* umgewandelt werden. Diese Umwandlungen, die die Gesamtzahl der Plätze nicht verändern, erfordern zusätzliche personelle Ressourcen, da man von einer Betreuung von einigen Stunden pro Tag zu einer Betreuung rund um die Uhr in Heimen mit Beschäftigung übergeht und in den Beschäftigungswerkstätten eine grössere Anzahl von Fachpersonen erforderlich ist.

Die Anpassung der Leistungen ist nicht nur mit einer formalen Umgestaltung der Leistungen verbunden. Die zuvor dargelegten Elemente zeigen, dass die Personen, die in einer sonder- und sozialpädagogischen Institution aufgenommen werden, immer mehr Schwierigkeiten haben. Personen mit guten Autonomiekompetenzen bleiben eher zu Hause, da sie heute ambulante Begleitung zu Hause in Anspruch nehmen können. Die derzeit vorhandenen Ressourcen müssen daher angepasst werden. Die Evaluation der Unterstützungsmassnahmen mit OLMIS hat gezeigt, dass in den letzten sechs Jahren die Unterstützungsintensität bei praktisch allen Leistungen zugenommen hat. Aufgrund der Abnahme der für die lebenspraktischen Handlungen erforderlichen Kompetenzen, des Auftretens von Verhaltensauffälligkeiten und des fortschreitenden Alters wird die Betreuung in den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons von Tag zu Tag komplexer. Diese komplexer werdende Betreuung in den verschiedenen Wohn- oder Beschäftigungsbereichen führt zu einer wachsenden Nachfrage nach Personalressourcen. Die Notwendigkeit, die Betreuungsteams zu verstärken, ist eine Offensichtlichkeit, die nicht mehr bewiesen werden muss.

Um diesem Anpassungsbedarf der bestehenden Leistungen nachzukommen, veranschlagen wir den Mittelbedarf auf 1 000 000 bis 1 500 000 Franken pro Jahr (zwischen 8 und 12 Vollzeitstellen pro Jahr).

8 Schlussfolgerung

Die quantitative und qualitative Analyse des stationären Freiburger Angebots ergeben, dass für den Zeitraum 2026-2030 111 Plätze, aufgeteilt in die Bereiche Wohnen (n=81) und Beschäftigung (n=30), sowie der Ausbau der ambulanten Betreuungsleistungen vorgesehen werden müssen. Die Analyse bestätigte auch die Notwendigkeit, die bestehenden Leistungen anzupassen, indem insbesondere zusätzliche Personalressourcen bereitgestellt werden. Die Kosten für die Anpassung der Leistungen sowie für die Schaffung dieser Plätze und den Ausbau der ambulanten Leistungen belaufen sich auf **16 536 500 Franken**. Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die in diesem Planungsbericht angegebenen Beträge von den Beträgen, die tatsächlich in künftigen Budgets ausgewiesen werden, abweichen können, da diese von den finanziellen Möglichkeiten des Staates abhängen.

Man muss jedoch die Möglichkeit einer Fehlermarge von +/- 10 % in Betracht ziehen:

- > Die Notwendigkeit, Angebot und Nachfrage unabhängig von der demografischen Entwicklung und den in Kapitel 6.2 genannten Faktoren, die das Angebot beeinflussen, aufeinander abzustimmen.
- > Die Entwicklung der ambulanten Leistungen. Die stärkere Inanspruchnahme dieser Leistungen könnte sich mittel- bis langfristig auf das in Form von Plätzen definierte Leistungsangebot auswirken.
- > Die Bedarfsabklärung von Menschen mit Behinderungen. Eine bessere Kenntnis des Bedarfs der Person sowie ihrer Erwartungen führt zu einer besseren Leistungszuweisung.

9 Bibliografie

Sozialvorsorgeamt. (2021). *Netzwerk der sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen im Kanton Freiburg* Planung 2021-2025. Bericht.

Sozialvorsorgeamt. (2023). *Bedarfsabklärungsverfahren - Manuel 3.0*.

Sozialvorsorgeamt. (2024). *OLMIS Handbuch - Version 2.1*.

Staatsrat des Kantons Neuenburg. (2025). *Planung des Angebots an Sozialdienstleistungen für Erwachsene, Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat*, Fassung vom 20. Januar 2025.

Wehmeyer, M. L., & Sands, D. J. (1996). *Self-Determination across the life span: independence and choice for people with disabilities (Selbstbestimmung über den Lebensbereich hinweg: Unabhängigkeit und Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen)*. Baltimore, MD: Paul H. Brookes.

9.1 Normen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (BRK; SR 0.109).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26).

Kantonales Gesetz über Menschen mit Behinderungen vom 12. Oktober 2017 (BehG; SGF 10.4).

Kantonales Gesetz über Sonder- und sozialpädagogische Institutionen und Berufspflegefamilien vom 16. November 2017 (SIPG; SGF 834.12).

Kantonales Reglement über Sonder- und sozialpädagogische Institutionen und professionelle Pflegefamilien vom 16. Dezember 2019 (SIPR; SGF 834.1.21).

9.2 Internetseiten

Bundeskanzlei (BK). *Eidgenössische Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusion-Initiative)»*. Link [Eidgenössische Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen \(Inklusions-Initiative\)»](#) (abgerufen am 26.08.2025).

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Kanton Wallis. (2025). *Bericht über die Bedarfsabklärung und die Planung des Leistungsangebots in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder sozialer Prekarität*, Fassung vom 28. Januar 2025. Link: <https://www.vs.ch/de/web/sas/ocqh>. (abgerufen am 26.08.2025).

Geschäftsleitung für Erziehung und Kultur (DEK). *Wichtige Fakten und Kennzahlen*. Link: [Wichtige Ereignisse und Kennzahlen \(BKAD\) | Staat Freiburg](#) (abgerufen am 26.08.2025).

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). *Inklusionsinitiative: indirekter Gegenentwurf des Bundesrats*. Link: [Inklusionsinitiative: Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats](#) (abgerufen am 26.08.2025).

Sozialvorsorgeamt (SVA). *Aktivitäten des Sozialvorsorgeamts (SVA) im Jahr 2024: Wichtige Ereignisse und Kennzahlen, Tätigkeitsbericht*. Link: [Wichtige Ereignisse und Kennzahlen \(SVA\) | Staat Freiburg](#) (abgerufen am 26.08.2025).

Sozialvorsorgeamt (SVA). *Definition der Leistungen sonderpädagogischen Institutionen für Erwachsene*. Link: [Leistungen der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen | Staat Freiburg](#) (abgerufen am 26.08.2025).

Amt für Statistik und Daten (SDA). *Zukünftige Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung der Bezirke nach Alter und Geschlecht, von 2024 bis 2055 – Datenportal Freiburg*. Link: [Zukünftige Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung der Bezirke nach Alter und Geschlecht, von 2024 bis 2055 – Datenportal Freiburg](#) (abgerufen am 26.08.2025).

Amt für Statistik und Daten (SDA). *Zukünftige Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg nach Alter und Geschlecht, von 2024 bis 2055 – Datenportal Freiburg*. Link: [Zukünftige Entwicklung der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg nach Alter und Geschlecht, von 2024 bis 2055 – Datenportal Freiburg](#) (abgerufen am 26.08.2025).

10 Anhänge

Anhang 1: Von den Institutionen übermittelte Daten

ALLGEMEINE DATEN	
Juristische Form	Verein, Stiftung, Genossenschaft
Name der Institution	-
Bezirk	Glane, Vivisbach, Greyerz, Sense, Saane, Broye, See
Interventionsbereich	Geistige Behinderung, Körperliche Behinderung, Psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchterkrankung.
Leistungen	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe, Begleitung zu Hause. Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstatt in Unternehmen, Begleitung im Unternehmen / Job Coaching.
Anzahl Plätze	-
Anzahl freie Plätze	-
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	
Hauptbehinderung	Geistige Behinderung, Körperliche Behinderung, Psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchterkrankung.
Geschlecht	Männlich, weiblich
Sprache	Französisch, Deutsch, andere
Geburtsjahr	-
AHV/IV-Rente	Ja, nein
Wohnsitz im Kanton Freiburg	Postleitzahl Gemeinde Bezirk
Wohnort ausserhalb des Kantons	Gemeinde Kanton
Erhaltene Leistungen: Wohnen	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe, Begleitung zu Hause.
Erhaltene Leistungen: Beschäftigung	Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstatt in Unternehmen, Begleitung im Unternehmen / Job Coaching.
AUSTRITT - ÜBERTRITT - TOD	
Austritt - Übertritt - Tod: Datum.	-
Austritt - Übertritt - Tod: Grund.	-
Austritt - Übertritt - Tod: Überweisung an - Name Struktur	-

Anhang 2: Vom SoA übermittelte Daten

DATEN ZU DEN VOM SOA BETREUTEN MINDERJÄHRIGEN	
Ende der obligatorischen Schulzeit	-
Hauptbehinderung	Geistige Behinderung, Körperliche Behinderung, Psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchterkrankung.
Betreuung	Sonderpädagogik, Integration in die Regelschule
Geschlecht	Männlich, weiblich
Sprache	Französisch, Deutsch, andere
Geburtsjahr	-
Voraussichtliche Leistung: Wohnen	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe, Begleitung zu Hause.
Voraussichtliche Leistung: Beschäftigung	Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstatt in Unternehmen, Begleitung im Unternehmen / Job Coaching.

Anhang 3: Daten der Freiburgerinnen und Freiburger, die eine Leistung ausserhalb des Kantons Freiburg erhalten.

ERHOBENE DATEN	
Behinderungsart	Geistige Behinderung, Körperliche Behinderung, Psychische Behinderung, Sinnesbehinderung, Suchterkrankung.
Geschlecht	Männlich, weiblich
Sprache	Französisch, Deutsch, andere
Geburtsjahr	-
AHV/IV-Rente	Ja, nein
Wohnort	Postleitzahl, Gemeinde, Bezirk
Erhaltene Leistungen: Wohnen	Heim mit Beschäftigung, Heim ohne Beschäftigung, Aussenwohngruppe, Begleitung zu Hause.
Erhaltene Leistungen: Beschäftigung	Tagesstätte, Produktionswerkstätte, Beschäftigungswerkstätte, Werkstatt in Unternehmen, Begleitung im Unternehmen / Job Coaching.
Kanton	AG, AI, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SOS, SZ, TI, TG, UR, VS, VS, ZG, ZU

Anhang 4: Liste der Stellen, die auf die Vernehmlassung geantwortet haben

Vereinigung Freiburger Alterseinrichtungen und Spitex AFISA-VFAS und die anderen Gesundheitsnetzwerke der Bezirke
Freiburger Gemeindeverband i
Freiburger Verband der spezialisierten Institutionen INFRI
Gemeinde Belmont-Broye
Gemeinde Broc
Gemeinde Cheyres Chables
Gemeinde Gibloux
Gemeinde Giffers
Gemeinde Grandvillars
Gemeinde Kerzers
Gemeinde Neyruz
Gemeinde Plaffeien
Gemeinde Siviriez
Gemeinde St-Silvester
Gemeinde Vallon
Kommission für die Planung des Leistungsangebots der Institutionen für Erwachsene mit Behinderungen – drei Stellungnahmen
Konferenz der Oberamtspersonen
Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion
Stiftung Les Buissonnets - Homato
Freiburger Spital HFR
Médecins Fribourg – Ärztinnen und Ärzte Freiburg MFÄF
Ortra Gesundheit und Soziales Freiburg
Partei Die Mitte
Grüne Partei Freiburg
Freisinnig-Demokratische Partei FDP – Die Liberalen Freiburg
Pro Infirmis Freiburg
Pflegende Angehörige Freiburg
Dienst für Sozialhilfe der Stadt Freiburg
Freiburger Netzwerk Psychische Gesundheit FNPG
Gesundheitsnetz Broye
Union Suisse des professionnels de l'immobilier

Anhang 5: Instrument der Westschweizer Kantone und des Tessins zur Beurteilung der Intensität der Unterstützungsmassnahmen (OLMIS).25

Im Unterschied zu anderen Schweizer Kantonen hat sich der Kanton Freiburg dafür entschieden, das Instrument OLMIS für die Beurteilung der Unterstützungsmassnahmen von Menschen mit Behinderungen in Institutionen zu verwenden. Die Gründe für diese Wahl sind vielfältig.

Erstens handelt es sich um ein Instrument, das dem Netzwerk der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen des Kantons bereits bekannt ist. Im Jahr 2012 hat der Kanton Freiburg dieses Instrument in allen seinen sonder- und sozialpädagogischen Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen eingeführt. Dank dieser Kenntnis ist es möglich, die Fehlerquote, die durch eine Nicht-Vertrautheit mit einem Messinstrument verursacht wird, zu minimieren.

Zweitens geniesst dieses Instrument innerhalb der Institutionen ein gewisses Ansehen. Einige von ihnen und auch ausserkantonale Einrichtungen verwenden es regelmässig aufgrund der zahlreichen Vorteile, die es für die Arbeitsorganisation der Betreuung bieten kann.

OLMIS ist ein Bewertungssystem, das sich auf die Intensität der Unterstützung konzentriert, die einer Person je nach dem Ausmass ihrer Behinderung, den Anforderungen des Umfeldes, in dem sie lebt, und ihrer Präsenz in diesem zuteil wird.

Es ist Teil der theoretischen Strömung, die vom Normalisierungsprinzip und von den Überlegungen geleitet wird, die im Rahmen der 10. Überarbeitung der Definition von geistiger Behinderung (American Association on Mental Retardation [AAMR], 2002/2003) entwickelt wurden. Dieser konzeptuelle Rahmen wird durch die Überlegungen zu den allgemeinen Kompetenzen ergänzt, wie sie von Greenspan (1981, 1992) definiert wurden.

Nach dem Normalisierungsprinzip wird die Handlungsfähigkeit der Person in Bezug zu ihrer Umgebung betrachtet. Die daraus entstehenden Erwartungen werden zumeist in der individuellen Förderplanung operationalisiert. Folglich sind die Schwierigkeiten der Person nicht mehr als absolutes Merkmal zu betrachten, sondern vielmehr als ein Zustand eingeschränkter Handlungsfähigkeit.

Die Berücksichtigung der Umgebung der Person zwingt uns dazu, alle Umwelt-Faktoren zu berücksichtigen, welche die Handlungsfähigkeit der Person erleichtern oder behindern. Unter den Faktoren, welche die Handlungsfähigkeit erleichtern, nehmen die Unterstützungsmassnahmen einen wichtigen Platz ein. Diese fungieren als Vermittler zwischen dem Individuum und seiner Handlungsfähigkeit. Die Unterstützungsmassnahmen sind als Hilfe, als physische, psychologische, informative, materielle, oder aber als technische Begleitung zu betrachten, die von einer Person oder einer Gruppe von Personen des Umfeldes erbracht wird.

Der Einbezug der Unterstützungsmassnahmen fördert die Entwicklung einer personenzentrierten Betreuung. Das Konzept als solches ist keine Neuheit; die Innovation liegt viel mehr in der Überzeugung, dass «eine sinnvolle Verwendung der Unterstützungsmassnahmen die Handlungsfähigkeiten des Einzelnen verbessern kann» (AAMR, 2002/2003, S. 171). Diese Überzeugung findet ihre konkrete Anwendung in der Entwicklung von Unterstützungsmassnahmen für Beruf, Alltag und schulische Integration.

Personen, die von dieser Beurteilung betroffen sind, bilden keine Gruppe mit homogenen Eigenschaften. Vielmehr dient das Instrument zur Beurteilung von Personen, die sich in Bezug auf Alter, Grad der geistigen Einschränkungen, sowie (Nicht-)Vorhandensein psychischer und/oder physischer Beeinträchtigungen unterscheiden. OLMIS wurde für Personen geschaffen, denen es aufgrund einer deutlichen, während längerer Zeit bestehenden oder aber bleibenden Beeinträchtigung einer oder mehrerer kognitiver, physischer, psychischer oder sensorischer Funktionen sowie aufgrund der Anforderungen ihrer Umgebung erschwert ist, sich ohne aktive Unterstützungsmassnahmen aus- und fortzubilden, soziale Kontakte zu knüpfen und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

-

²⁵ Der Inhalt dieses Anhangs wurde unter Bezugnahme auf das OLMIS-Benutzerhandbuch (Cappelli, Bourquenoud, Waeber, Wolf & Demund, 2019) verfasst.

Die OLMIS-Raster beurteilen die Intensität der Unterstützungsmassnahmen, die einem Menschen mit Behinderungen basierend auf der individuellen Förderplanung und Bezug nehmend auf das jeweilige Umfeld erteilt werden. In diesem konkreten Zusammenhang geht es um Unterstützungsmassnahmen, die der Person im Bereich Grundpflege, sozialpädagogische und/oder agogische Betreuung erbracht werden.

Neben diesem ersten Zweck ermöglicht das Instrument OLMIS dem Kostenträger, die Zweckmässigkeit der Leistung in Bezug auf die institutionelle Ausrichtung zu überprüfen und eine Beschreibung des institutionellen Gefüges zu erhalten. Es liefert auch einen der Indikatoren zur Bestimmung der Ressourcenzuteilung und wichtige Informationen für die Planung.

Für die Leiter der Institutionen liefert die Evaluation einen der Indikatoren, die dazu dienen, die Zuweisung von Ressourcen sowie deren Verteilung innerhalb der Institution (quantitativer Ansatz) und die Bildung von Teams (qualitativer Ansatz) zu begründen. Sie ermöglicht es auch, die Entwicklung der Art und Intensität der Unterstützungsmassnahmen zu dokumentieren.

Für die Fachpersonen vor Ort schliesslich ermöglicht die Evaluation, die für die Umsetzung der individuellen Förderplanung erforderlichen Ressourcen zu legitimieren und die Aus- und Weiterbildung der Betreuerinnen und Betreuer zu steuern.